Verhandlungen

der außerordentlichen Sitzung

der

Allgemeinen Evang. Luther. Synode

von

Ohio und angrenzenden Staaten,

gehalten

zu

Columbus, O., A. D. 1853.

Columbus, Ohio.

Druck von Reinhard und Fieser.

1853.

Verhandlungen der Allgemeinen Synode.

Ev. Luth. Dreieinigkeits-Kirche,
Columbus, Freitag, 22. April 1853.

Der Bekanntmachung der Beamten der Allgemeinen Synode von Ohio und angrenzenden Staaten gemäß, versammelten sich die Glieder derselben zur außerordentlichen Sitzung in der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeits-Kirche in Columbus, Ohio, Freitag, 22. April 1853, Nachmittags um 2 Uhr.

Erste Sitzung.

Freitag, am 22. April, Nachmittags um 2 Uhr.

Der Präsident, Pastor J. Wagenhals, eröffnete die Sitzung mit Gesang und Gebet.

Hierauf wurden die Namen der Prediger, die zur Synode gehören, verlesen, und folgende Prediger und Gemeinde Abgeordneten waren gegenwärtig:

1. Von der Oestlichen Distrikt-Synode.

Namen der Prediger.	Postamt.	Abgeordneten.
Pastor J. J. Fast,	Canton, O.	A. Hildebrandt.
" J. Bierdemann,	New Lisbon, O.	A. Simmon.
" J. Runemacher,	Sägerstown, Pa.	Georg Pfeifer.
" W. Siegelen,	Petersburgh, O.	Israel Hahn.
" S. Bächler,	North Lima, O.	Johannes Elser.

2. Von der Englischen Distrikt-Synode.

Namen der Prediger.	Postamt.	Abgeordneten.
Pastor J. Manning,	Fultonham, O.	
„ E. Greenwald,	Columbus, O.	Ludwig Heyl.
„ D. Rothacker,	Chippewa, O.	L. Wygandt.
„ A. N. Bartholomew,	New Comerstown, O.	
„ D. D. Swaney,	New Cumberland, O.	G. Barrick.
„ D. Sparks,	Germano, O.	J. L. Smith
Professor A. Essick,	Columbus, O.	
Pastor G. Bachmann,	Euphemia, O.	
„ J. Rugan,	Wooster, O.	
Candidat G. Gaumer,	Carrollton, O.	
„ M. M. Bartholomew,	New Philadelphia, O.	W. Bartholomew.
„ A. S. Bartholomew,	Fort Wayne, Indiana.	
„ P. F. Bühl,	Canal Fulton, O.	William Wygandt.

3. Von der Westlichen Distrikt-Synode.

Pastor F. Leist,	Leistville, O.	
„ A. Henkel,	Germantown, O.	Michael Mogel.
„ J. Wagenhals,	Lancaster, O.	Jakob Beck.
„ S. Kämmerer,	Adamsville, O.	
„ Ch. Spielmann,	Columbus, O.	Daniel Stimmel.
Prof. W. F. Lehmann,	Columbus, O.	Phlipp Feller.
„ Dr. W. M. Reynolds,	Columbus, O.	
Pastor G. Spängler,	Sidney, O.	Peter Leiter.
„ F. C. Schulze,	Springfield, O.	Theodor Har.
„ Ch. Albrecht,	Thorneville, O.	
„ Ph. Gast,	Amanda, O.	S. Rau.
„ J. Hursch,	North Clayton,	
„ G. Döpken,	Piqua, O.	
„ Fr. zur Mühlen,	Zanesville, O.	
„ M. Loy,	Agent für die Capital Universität in Columbus.	
„ J. Weimer,	Somerset, O.	Friedrich Wolf.
„ J. Schäfer,	Bellefontaine, O.	
„ H. Köberlin,	Etna, O.	
„ L. Schadow,	Piketon, O.	
„ J. J. Sutter,	Lancaster, O.	Georg Hoffmann.
Candidat Ch. Friedrich,	Beaver, O.	Heinrich Witmann.
„ J. A. Schulze,	Roßville, O.	
Professor D. Worley,	Columbus, O.	
Pastor H. G. Halm,		

4. Von der Nördlichen Distrikt-Synode.

Pastor J. J. Beilharz,	Tiffin, O.	Ruben Benighof.
„ G. Cronenwett,	Woodville, O.	

Namen der Prediger.	Postamt.	Abgeordneten.
„ C. Adam,	Sulpher Springs, O.	
„ B. Klein,	Norwalk, O.	A. E. Dewald.
„ H. Lang,	Fremont, O.	J. Eberhart.
„ J. Schladermundt,	Galion, O.	
„ R. Grätz,	New Washington, O.	B. Höh.
„ J. Krauß,	Bucyrus, O.	Georg Heiby.
„ F. Hunsche,	Mansfield, O.	
„ B. Pope,	Wooster, O.	
„ H. S. Lasar,	Marion, O.	Dr. Bodemann.
Candidat A. Michaelis	Findley, O.	
„ E. Kornbaum,	Rollersville, O.	J. Stahl.
„ J. Cronenwett,	Savannah, O.	J. Singer.

Abwesend waren folgende:

1. Vom Oestlichen Distrikt.

Pastor J. Mechling,	Greensburgh, Pa.	
„ C. G. Schweizerbarth,	Zelienople, Pa. Entschuldigt.	
„ H. E. Melsheimer,	Canton, O.	
Pastor W. A. Fetter,	Butler, Pa.	
„ J. Zimmermann,	Crawfords Mills, Pa. Entschuldigt.	
„ F. C. Becker,	North Jackson, O.	
„ E. W. Braasch,	Jefferson Furnace, Pa.	
„ C. G. Stübgen,	Erie, Pa.	Wurden bei der letzten Sitzung der östlichen Distrikt-Synode ausgeschlossen.
„ J. G. Hahn,	Bradys Bend, Pa.	
„ H. Huet,	Boardenan, O.	
„ M. Kuchler,	Erie, Pa.	
„ J. Hölsche,	Canada.	
„ G. Kranz,	London, Pa.	
„ T. Hengist,	West Greenville, Pa.	
„ J. G. Zeumer,	Pittsburg, Pa.	
Candidat A. Yetter,	Wabasch, Ja. Entschuldigt.	

2. Vom Englischen Distrikt.

Pastor J. A. Roof,	Circleville, O.
„ A. J. Weddell,	Somerset, O.
„ W. Albach,	Carrollton, O.
„ L. Rizer,	Cumberland, Md.
Candidat J. K. Mellhorn.	Masontown, Pa. Entschuldigt.
Pastor S. S. Klein,	Greentown O.

3. Vom Westlichen Distrikt.

Pastor H. Borchers,	New Bremen, O.
„ A. Doner,	Lima, O.

„ A. Gockeln,	St. Marys, O. gestorben.
„ H. Heincke,	Miamisburg, O. Entschuldigt.
„ C. F. Kuhnert,	Mohicanville, O.
„ J. Gruber,	Euphemia, O.
„ G. Bartels,	Zanesville, O. Entschuldigt.
„ D. Cranz,	Weinsberg, O.
„ J. Isensee,	Germantown, Ja. Entschuldigt.
„ G. Reichert,	Zanesville, O.
„ G. Grau,	Hamilton, O.
„ C. F. Minner,	Zanesville, O.
Candidat J. G. Theiß,	Richmond, Ja.

4. Vom Nördlichen Distrikt.

Pastor C. Wernle,	Old Hickory, O.
„ A. F. Knape,	Defiance, O.
„ A. Kleinegees,	Watertown, Wisc.
Candidat S. Sinke,	Milwaukie, Wisc.
„ A. Strauß,	Fort Wayne, Ja.

Gemäß der festgesetzten Geschäfts-Ordnung verlas jetzt der Präsident seinen hier folgenden Bericht.

Bericht des Präsidenten.

Geliebte Amtsbrüder und Gemeinde-Abgeordneten:

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott, dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo!

Mit herzlichem Dank gegen Gott für seine gnadenreiche Führung und für den unverdienten Segen des treuen Erzhirten, den er uns und unseren Gemeinden und Anstalten verliehen, laßt uns im Namen des Dreieinigen Gottes die Geschäfte, die uns vorliegen, beginnen.

Die wichtigen Gegenstände, über die wir uns bei dieser Versammlung der Allgemeinen Synode, die dem ausgesprochenen Wunsche dreier Distrikt-Synoden gemäß auf gegenwärtige Zeit berufen wurde, zu besprechen haben, sind schon seit einiger Zeit in unsern kirchlichen Blättern öffentlich angegeben worden, und da über mehrere Punkte, nemlich: — Seminar, Universität und kirchliche Blätter — Revision der Gemeinde-Verfassung, das englische Gesangbuch, unvollendete Geschäfte der Allgemeinen Synode in Canton 1851, und Berathung über Annahme einer verbesserten Synodal-Constitution, von besondern dazu bestimmten Directoren, Trusties und Committeen ausführlicher berichtet werden wird, so bezieht sich dieser Bericht bloß auf solche Gegenstände, worüber von andern Synodal-Körpern Zuschriften eingegangen sind, oder die, weil sie vielleicht nicht von andern Berichtstellern erwähnt werden möchten, die besondere Aufmerksamkeit dieser Synode verdienen.

Daß es unserer ev. luth. Kirche hier im Westen sehr an Predigern mangelt, hat die Erfahrung schon längst gelehrt, und muß jedem auf-

merksamen Beobachter und Freund der Kirche einleuchtend sein; un. wir haben insonderheit über Mangel an solchen Predigern zu klagen, die, den Bedürfnissen unserer Bevölkerung entsprechend, in deutscher und englischer Sprache zu predigen im Stande sind.

Um diesem Mangel abzuhelfen, hat unsere Synode die jetzt unter ihrer Aufsicht bestehenden Erziehungs-Anstalten gegründet, und wir sollten nach besten Kräften dahin wirken, daß Zöglinge, die sich dem heiligen Predigtamte zu widmen gesonnen sind, in die Anstalten gesandt und daselbst, wenn sie unbemittelt sind, von der Kirche durch ihre Erziehungs-Gesellschaften gehörig unterstützt werden.

Jeder, der seine wissenschaftliche und theologische Ausbildung auf Kosten der Kirche erhält, sollte aber auch bereit sein, dem aus guten Gründen von der Kirche vorgeschriebenen Erziehungs-Plane sich zu unterwerfen, und ist sein Herz, wie es sein sollte, mit Liebe und Eifer für die Sache Jesu erfüllt, so wird er jede Gelegenheit benutzen, die ihn befähigt, das Evangelium von Christo Jesu dem Gekreuzigten seinen Mitwanderern zur Ewigkeit in der Sprache zu verkündigen, die sie am Besten verstehen. Nun ist es aber Jedem, der die Verhältnisse unserer Kirche kennt, bekannt, daß es fast überall unumgänglich nöthig ist, um als Seelsorger mit Erfolg zu wirken, in der deutschen sowohl als auch in der englischen Sprache seinen Zuhörern sich mittheilen zu können. Der Seelsorger wird sicherlich am Besten die ihm anvertrauten Seelen versorgen können, der ihnen in ihrer Muttersprach gehörig Belehrung, Rath und Trost ertheilen kann.

Und wird der Prediger als Missionär in neue und entlegene Gegenden gesandt, wo die Bevölkerung eine gemischte, nemlich aus Deutschen und Englichen Ansiedlern bestehende ist, wie sehr nothwendig ist es da, um Gemeinden zu gründen, daß er in beiden Sprachen predigen kann.

Auch sollte man nicht damit sich begnügen, daß er z. B. in der englischen Sprache fließend reden und in der deutschen sich nur höchst kümmerlich ausdrücken kann: weil Manche, wenn sie auch gleich das Englische nur halb verstehen, aus Hochmuth vorgeben, sie hörten und verständen eine englische Predigt ebenso gut und besser als eine deutsche; denn denen, die besser unterrichtet sind und richtiger urtheilen können, nen, ist eine Predigt in schlechter und verstümmelter deutscher Sprache eben so widrig und ich darf wohl sagen abgeschmackt, als eine ähnliche englische Predigt.

Es wäre deswegen mein Rath, wenigstens von den Zöglingen, die sich für das Predigtamt vorbereiten, nnd Beneficiarien unserer Erziehungs-Gesellschaft sind, zu fordern, daß sie schon in dem Vorbereitungs Cursus in der Universität sowohl die deutsche als die englische Sprache fleißig treiben, damit sie nicht nur theoretisch mit diesen Sprachen bekannt werden, sondern sie auch praktisch erlernen, und für die theologischen Vorlesungen im Seminar, die in beiden Sprachen vorgetragen werden, gehörig vorbereitet sind. Und da die Trusties der Universität, die in Bruder Loy einen so passenden Agenten, die Fundirung der Präsidentur zu vollenden, gefunden haben, so sollte dafür gesorgt werden, daß er zu gleicher Zeit für die baldige Fundirung einer deutschen

Professur in besagter Anstalt Subscriptionen sammle. So würde dann der löbliche Zweck erreicht, nach und nach Prediger zu bilden, die den Bedürfnissen unserer Kirche im Westen gehörig entsprechen und das Wort Gottes nach der Lehre unserer ev. luth. Kirche in der deutschen und englischen Sprache vortragen, und unseren englischen und deutschen Glaubens-Brüdern in dieser Hinsicht Genüge leisten könnten.

Der Zug eines Theils unserer Bevölkerung in Amerika geht beständig und unaufhaltbar von Osten nach Westen und von dem vor zwanzig Jahren sogenannten Westen, nach dem immer fernen Westen. Die Glieder mehrerer christlichen Benennungen sind mit wenigen Ausnahmen auch immer dafür besorgt, daß sie in Nachbarschaften beieinander sich ansiedlen, damit sie gleich von Anfang oder sobald als möglich ihre Kirchen bauen und ihren Gottesdienst nach ihrem Glauben und ihrer Ueberzeugung führen und vereint miteinander in religiöser Beziehung wirken können. Dies geschieht auch, und es ist ein lobenswerthes und nachahmungswürdiges Beispiel von manchen unserer in späteren Jahren von Europa eingewanderten Glaubensbrüder. Aber leider ist es bei manchen eingeborenen und schon längst eingewanderten Lutheranern der Fall, daß, wenn sie weiter wandern, um, wie sie sagen, „ihre und ihrer Kinder Lage zu verbessern," sie in der Wahl ihres künftigen Wohnorts zuerst nach ergiebigem Boden und äußern Vortheilen fragen, ohne sich darum zu kümmern, ob ihre Nachbarn Glaubensbrüder sind. Erst nach einiger Zeit, wenn sie den Mangel der Predigt des göttlichen Wortes, des Unterrichts für ihre Kinder und der heiligen Sacramente fühlen, sehnen sie sich nach Seelsorgern ihrer Confession und wenn diese nicht gleich auf ihre Bitte von den Synoden gesand, werden, beschweren sie sich über Gleichgültigkeit der Synoden in der Missionssache, verlassen vielleicht gar ihre Kirche und gehen zu den Sekten über, bei denen sie immer sehr willkommen sind.

Wären Solche gleich von vornherein weniger auf ihren irdischen Vortheil und gewissenhafter auf ihr und ihrer Nachkommen Seelenheil bedacht gewesen, so hätten sie sich so viel als möglich in Nachbarschaften gleicher Glaubensbrüder zusammen niedergelassen, für Schulen und Kirchen gesorgt und sich und andere dadurch beglückt. Manches Uebel wäre so verhindert worden.

Schon seit Jahren habe ich mir's zur Pflicht gemacht, Solche, die aus meinen Gemeinden auswanderten, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen; und wir könnten in dieser Beziehung für unsere auswandernden Pfarrkinder und die Sache der Mission viel Gutes stiften, wenn wir ihnen einschärften, daß sie in der Wahl ihres künftigen Wohnortes auf Schulen und Kirchen insonderheit Rücksicht nehmen sollten. Dann könnten auch Missionäre erfolgreicher wirken, und bald würden blühende ev. luth. Gemeinden hier und dort erstehen. Dies kann aber nicht geschehen, wenn man sich so vereinzelt unter andern Benennungen niederläßt.

Mit Vergnügen wird noch bemerkt, daß es auch viele gibt, denen ihre Kirche, wo sie auch hingehen mögen, so zu sagen das Erste ist, und die mit unermüdetem Eifer für den Aufbau neuer Gemeinden und somit des Reiches Jesu sorgen und wahre Väter in Israel sind. Wir

und unsere Gemeinden sollten daher uns auf's Aeußerste anstrengen, solche durch baldige Aussendung von treuen Missionären zu erfreuen, damit sie mit dem Brod und Wasser des Lebens gesegnet und erquickt werden.

Im October 1851 erhielt ich einen sehr freundschaftlichen Brief von dem Ehrw. Dr. C. R. Demme in Philadelphia, worin er, dem Auftrage der von der Ehrw. Penns. Synode bestimmten Liturgie Committee gemäß, mich ersuchte, meine Wünsche in Bezug auf Veränderungen unserer Liturgie der Ehrw. Committee bekannt zu machen, und bemerkt, daß die schon im „Standard" veröffentlichten und andere in privat Nachrichten ihm mitgetheilten gewünschten Veränderungen der Committee vorgelegt werden würden. Auch lud er mich dringend ein, der Versammlung der Committee am 3. Dezbr. in Philadelphia beizuwohnen.

Die in Columbus wohnenden Brüder wurden sogleich von dem Inhalt des erhaltenen Briefes in Kenntniß gesetzt, und theilten mir die von ihnen gewünschten Veränderungen mit. In meiner Antwort an Herrn Dr. Demme meldete ich ihm, daß ich der Versammlung der Committee nicht beiwohnen könne, weil unsere Synode keine derartige Bestimmung gemacht habe, und theilte auch zugleich die von den Brüdern in Columbus vorgeschlagenen Veränderungen ihm mit.

Im Monat Octbr. 1852 lud der Ehrw. Dr. J. W. Richards, Präsident des Ehrw. ev. luth. Ministeriums von Penns. mich oder irgend ein von unserer Synode dazu authorisirtes Glied ein, einer Versammlung der Liturgie Committee am 16. Novbr. desselben Jahres beizuwohnen. Auch ihm antwortete ich, daß die Ohio Synode kein Committee Glied bestimmt habe. In einer Antwort auf einen Privatbrief von mir, setzte der Ehrw. Dr. Demme den ganzen Hergang der Verhandlungen in Bezug auf die Liturgie auseinander, theilte mir mit, die Ehrw. Synode von Penns. 1852, habe nicht beschlossen, daß die Liturgie bei ihrer Sitzung in 1853 zum Druck schon bereit seyn sollte, und sprach die Hoffnung aus, daß unsere Synode bei ihrer nächsten Sitzung noch eine Committee erwählen werde. Hierauf antwortete ich nach gepflogener Berathung mit mehreren Brüdern, es sei unsere Ansicht, daß bei der bevorstehenden außerordentlichen Sitzung der Ohio Synode in Columbus eine Committee bestimmt werden sollte, um mit der von der Ehrw. Pennsylvanischen und andern Synoden bestimmten Liturgie Committee zu wirken. — Es ist nun diesem Körper überlassen, in dieser Angelegenheit nach Gutbefinden zu handeln, nur glaube ich, wir sind es der zuvorkommenden brüderlichen Einladung der Ehrw. Penns. Synode schuldig, eine Committee zu bestimmen, um das wichtige Vorhaben, die Herausgabe einer verbesserten, dem gegenwärtigen Standpunkte unserer Kirche angemessenen Liturgie, befördern zu helfen.

Im Octbr. 1852 erhielt ich eine Ansprache, unterzeichnet von dem Ehrw. G. A. Reichert, Dr. Johann C. Becker und Fr. W. Geißenheimer, Glieder einer Committee, bestimmt von der Ehrw. ev. luth. Synode von Pennsylvanien, und im März d. J. ein Dokument ähnlichen Inhalts, unterzeichnet von dem Ehrw. Johann N. Hoffmann, Präs. und B. Sadler, Sekr. der West-Penns. Synode, an die Ehrw. Allg.

Ev. Luth. Synode von Ohio, sich über die Schicklichkeit einer Vereinigung mit der General-Synode der ev. luth. Kirche in den Vereinigten Staaten unter dem Beistand des Herrn zu berathen, mit der Bitte, diese Ansprache der Synode von Ohio mitzutheilen.

Indem ich diese beiden wichtigen Dokumente diesem Körper hiermit übergebe, erlaube ich mir, obschon ich glaube, daß sämmtliche hier gegenwärtige Glieder reiflich über die Sache nachgedacht, indem sie vielfältig in den öffentlichen Blätten der Kirche besprochen worden, einige Bemerkungen zu machen.

Nichts, meine Brüder, könnte erwünschter und für das Wohl unserer Kirche in diesem Abendlande ersprießlicher sein, als eine Vereinigung sämmtlicher sich ev. luth. nennenender Synoden in einer General oder Allgemeinen Synode. Manchem jetzt bestehenden Uebelstande könnte hierdurch vorgebeugt oder gänzlich abgeholfen werden, und hätten wir, so wie wir eine Bibel haben, einen Katechismus, eine Liturgie, ein Gesangbuch ꝛc. in deutscher und englicher Sprache; würden sonstige Bücher von rechtgläubigen Predigern oder Laien geschrieben und nach sorgfältiger Prüfung von der General-Synode gebilligt und herausgeben, wie viel könnte nicht geleistet werden! Die nöthigen kirchlichen Bücher und Schriften könnten viel leichter und billiger geliefert werden; unsere einheimischen und auswärtigen Missions-Gesellschaften könnten kräftiger wirken, und der Einfluß einer innigen kirchlichen Gemeinschaft würde in jeder Beziehung nur segensreich seyn. Wie viel könnte nicht durch vereintes und brüderliches Wirken bezweckt werden, und unsere Kirche in Amerika, wie stark müßte sie nicht werden in dem Herrn!

Allein eine Vereinigung, um dieses Alles zu bezwecken, muß, wenn sie dauernd sein soll, nicht bloß eine äußere sein, sondern ein Geist, ein Sinn sollte den ganzen Körper beleben; so wie wir **einen Herrn und eine Taufe** haben, so sollten wir auch **einen Glauben und ein Bekenntniß** haben.

Dieses Bekenntniß hat die ev. luth. Kirche in ihren symbolischen Büchern auf's Bestimmteste ausgesprochen.

Hält sich nun die gegenwärtige „ev. luth. Gen. Synode der Ver. Staaten" treu an dieses Bekenntniß?

Freilich, wenn man die Grundverfassung derselben nach §3. Abschnitt 2, im 3. Artikel betrachtet, wo es heißt: „Keiner General-Synode kann die Macht überlassen werden, in Glaubenssachen oder in „Sachen, welche die Art des Vortrags des Evangeliums von Christo Jesu, dem Sohne Gottes und Grunde unseres Glaubens betreffen, Aenderungen einzuführen, die das Gewissen der Brüder in Christo beschweren möchten" — so möchte man mit Recht schließen, „in Glaubenssachen „sollen keine Aenderungen eingeführt werden ꝛc.;" und weil auf dem Titel „Grundverfassung der Ev. Luth. Gen. Synode ꝛc." steht, so sind unter den „Glaubenssachen" Lehren gemeint, die in der Augsb. Confession, dem Symbol der ev. luth. Kirche enthalten und ausgesprochen sind, und hierinnen sollen „keine Aenderungen eingeführt werden, die „das Gewissen der Brüder in Christo beschweren möchten."

Wenn man aber mit Recht annehmen kann und darf, daß dieje-

nigen, welche in hohen und verantwortlichen Aemtern in der General-Synode stehen und bei der Verfassung ihrer Constitution gegenwärtig waren, genau mit dem Sinn und der Richtung derselben bekannt sind, und daß ihre Ansicht die Ansicht eines großen Theiles der Glieder der General-Synode ausspricht; so darf man wohl aus verschiedenen Artikeln, die im „Luth. Observer" erschienen sind, den Schluß ziehen, daß die General-Synode entweder keine doktrinelle Basis hat, oder wenigstens in der Praxis dieselbe nicht anwendet.

Eine Vereinigung mit ihr wäre bei uns deßhalb, wenn wir gewissenhaft handeln wollen, ganz außer Frage.)

Ohne mich besonders auf die, in 1833, in Zeliennople, von der Synode anempfohlene Kirchen-Ordnung zu berufen, worin es heißt: Cap. 1. Art. 1.; „Die Pflichten des Lehrers sind hauptsächlich folgende: Das Evangelium zu verkündigen nnd das Wort Gottes nach der „Lehre der symbolischen Bücher der ev. luth. Kirche zu erklären ꝛc.," hat die Synode von Ohio, 1836, in Lancaster beschlossen, „daß diese Synode sich strenge an die Augsb. Confession halte." Auf der Synode in Columbus, 1848, ward beschlossen, „daß sich das Ministerium hiermit zu „den symbolischen Büchern der Ev. Luth. Kirche bekennt, und sich verpflichtet, darnach zu lehren, weil sie die Lehren der heiligen Schrift „richtig darstellen; und daß in Zukunft alle Applikanten und Ordinanden darin geprüft und darauf verpflichtet werden." Auch sagt unsere Ministerial Ordnung Cap. 7. § 4. „Der aufzunehmende Candidat „soll die symbolischen Bücher unserer Ev. Luth. Kirche als wahre Auslegung des göttlichen Wortes anerkennen, und demgemäß zu lehren „versprechen." In unserer Seminar Constitution heißt es Art. 3. § 2. „Kein Prediger aber kann als Director gewählt werden, der nicht zur „Deutsch-Lutherischen Synode von Ohio allein gehört, und die Lehren „der Lutherischen Kirche, wie dieselben in den symbolischen Büchern derselben Kirche enthalten sind, glaubt, lehrt und ausübt." Und Art. 4. § 1. heißt es: „Die Lehrer müssen reine lutherische Grundsätze bekennen, wie dieselben in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche „enthalten sind."

Uns auf eine bloß äußerliche Vereinigung einzulassen, um nachher in Verbindung mit Andern, der Gen. Synode durch Stimmenmehrheit den erwünschten Charakter zu geben, wäre höchst unbillig und unchristlich, denn eine ächte brüderliche Vereinigung in Christo kann und sollte nicht durch Zwang oder Stimmenmehrheit, sondern bloß durch Ueberzeugung in der Wahrheit bewerkstelligt werden, und ist dieses nicht der Fall, so ist jede andere Vereinigung bloß vorübergehend und ohne wirklichen Segen.

Aber auch unsern Gemeinden sind wir es schuldig, in einer so wichtigen Sache ihre Stimme zu hören und ihre Wünsche zu berücksichtigen, denn wir sind nicht gesetzt als die, die über das Volk herrschen, sondern als Vorbilder der Herde. 1. Pet. 5, 3.

Brüder, wir sind Christi Diener! Laßt uns als solche bei dieser Gelegenheit in allen unsern Geschäften denken, reden und handeln! Bald müssen wir von dem Schauplatze dieser Erde abtreten, und vor dem Richterstuhle Christi erscheinen, um „Rechnung von unserm Haushalten

zu thun." Laßt uns deßwegen, als unserm Herrn verantwortlich, unsere Pflicht thun, und das uns von unsern Vätern überlieferte Bekenntniß für uns und unsere Nachkommen treulich bewahren, unseres Glaubens leben, und in der Nachfolge unseres göttlichen Meisters beharren, bis an das Ende. Amen.

J. Wagenhals.

Nachdem der Präsident seinen Bericht verlesen, trug er auf die Resignation seines Amtes bei der Synode an. Hierauf wurde

Beschlossen, daß die Resignation des Präsidenten nicht angenommen werde.

Der Secretär trug ebenfalls auf die Resignation seines Amte an, worauf

Beschlossen wurde, daß der Secretär ersucht werde, den Antrag der Resignation seines Amtes zurückzunehmen, was dann auch geschah.

Ueberhäufter Geschäfte wegen nahm derselbe nun, auf Anrathen des Präsidenten, Br. Sutter als Gehülfs-Sekretär zu sich.

Die Herrn Pastoren F. Schied von Cincinnati und H. Fairchild von Indiana waren anwesend und wurden als berathende Glieder aufgenommen.

Nach kurzer Berathung wurde

Beschlossen: daß der Theil des Berichts des Präsidenten, der auf die General-Synode Bezug hat, einer Committee, und der übrige Theil einer zweiten Committee zur Berichterstattung übergeben werde.

Die Synode vertagte sich bis Samstag Morgens 9 Uhr.

Zweite Sitzung.

Samstag, den 23. April, Morgens 9 Uhr.

Alle Sitzungen wurden mit Gesang und Gebet eröffnet und beschlossen.

Der Präsident bestimmte folgende Committeen:

Die erste Committee, bestehend aus den Pastoren: Dr. A. B. Bierdemann, A. Henkel, Dr. W. M. Reynolds, und Abgeordneten: G. Barrick und S. Rau, über denjenigen Theil des Berichts des Präsidenten, der auf die General-Synode sich bezieht.

Die zweite Committee, bestehend aus den Pastoren: C. Spielmann, G. Cronenwett, M. Loy, und Abgeordneten: M. Mogel und W. Weygandt, über den übrigen Theil des Berichts des Präsidenten.

Die dritte Committee, bestehend aus den Pastoren: J. J. Fast, P. Gast und D. Sparks.

Der Bericht des Direktoriums unseres Seminars in Columbus ward nun vorgelesen und angenommen.

Bericht

über das lutherische Seminar zu Columbus, O.

Mit dankerfülltem Herzen gegen das Oberhaupt der Kirche legen wir auch jetzt wieder unsern Bericht über unsere theologische Anstalt dem Gutachten der ehrwürdigen Synode vor. Unter dem besonderen Schutze und der Leitung des Herrn war das Wirken derselben, während der letzten zwei Jahre, mit reichem Segen gekrönet. Die Schülerzahl war zwar nicht so groß, wie es wünschenswerth wäre und der Zustand der Kirche es erheischt; dennoch sind in jenem Zeitraume sieben ihrer Zöglinge als Arbeiter in den Weinberg des Herrn eingetreten. Die Zahl der Theologie Studirenden, die sich durchschnittlich in den verflossenen zwei Jahren auf nur acht belief, könnte, bei ernsterer Erwägung und treuerer Erfüllung der hier uns obliegenden Pflicht und bei thätigerem Zusammenwirken in allen Theilen unseres ausgedehnten Synodalbezirks, sehr leicht mehr als verdoppelt werden, und somit die in diesem Lande so zahlreiche, sehr zerstreute Heerde Jesu besser gesammelt und zum frischen Wasser des Lebens geführt werden.

Vor zwei Jahren schon ist die Ehrw. Synode in Kenntniß gesetzt worden von dem Verkauf des früheren Seminar-Eigenthums im südlichen Theile der Stadt Columbus, und von dem Ankaufe eines vortheilhaft gelegenen Schulgebäudes, nebst vier Acker Land, auf der östlichen Seite der Stadt. Gesundheits-Rücksichten und der Aufbau der damals gegründeten Capital Universität bestimmten das Direktorium zu diesem Schritte. Genanntes Schulgebäude ist seither vom Seminar und Collegium zum Unterricht benutzt worden. Die erwähnten vier Acker wurden von dem Seminar-Direktorium der Universitätsbehörde unter gewissen gesetzlich bestimmten Bedingungen, mit Einschluß des Reversionsrechts, zur Nutznießung übergeben. Nach Verlauf von etwa einem Jahre sah sich jedoch die Universitätsbehörde veranlaßt, ein Gesuch zur Verlegung der Universität vom östlichen nach dem nördlichen Theil der Stadt an das Direktorium des Seminars ergehen zu lassen. Herr Dr. Goodale verwilligte sich nämlich, ein vortheilhaft gelegenes, vier Acker großes Grundstück der Anstalt zu schenken, wenn dieselbe dorthin verlegt würde. Nach ernster Berathung und reifer Erwägung aller hierauf sich beziehenden Verhältnisse in Betreff der Gesundheit, des Aufbaues der

Universität und des Eigenthumsrechts des Seminars fühlte das Direktorium sich bewogen, die gekauften vier Acker Land gegen die von Dr. Goodale donirten vier Acker, am nördlichen Ende der Stadt, an die Universitätsbehörde abzutreten. Hierauf übergab dann das Direktorium letztgenanntes Grundstück der Universitätsbehörde, unter denselben Bedingungen und mit demselben Vorbehalt wie das erstere, zum Gebrauche. Seitdem hat die Universitätsbehörde die vier Acker im östlichen Stadttheile, die ursprünglich sechs tausend Dollars kosteten, für mehr als das Doppelte verkauft, und ist dadurch, sowie durch die liberalen Beiträge der Bürger von Columbus — unter denen Herr Dr. Goodale hier einer ehrenvollen und dankbaren Erwähnung verdient — in den Stand gesetzt, das prachtvolle und wohleingerichtete Universitätsgebäude schuldenfrei zu errichten.

Durch den Verkauf des früheren Seminar-Eigenthums und vortheilhafte Anlegung des Geldes ist es nun dem Direktorium gelungen, die erste theologische Professur zu dotiren. Ueber den Zustand der Kasse und die pecuniären Verhältnisse wird der Bericht des Schatzmeisters nähere Auskunft geben.

Dem Beschluß der Ehrw. Synode auf ihrer letzten Sitzung im Jahr 1851, die constitutionelle Bestimmung hinsichtlich der Wahl für Directoren wieder so abzuändern, daß die Wahl-Candidaten nicht mehr von dem Directorium vorgeschlagen, sondern wie früher erwählt werden sollen, ist das Direktorium nachgekommen.

In der innern Leitung des Seminars, hinsichtlich der Lehre und der deutschen und englischen Sprache, hat sich das Direktorium, wie auch Herr Professor Lehmann in seinen Vorlesungen, an die hierüber bestehenden Verordnungen gehalten.

Schließlich erlaubt sich das Direktorium der Ehrw. Synode die Bitte vorzulegen, wo möglich etwas zu thun zur Vermehrung der Seminar-Bibliothek. Immer dringender wird das Bedürfniß für zweckmäßige Bücher, besonders gesunde theologische Werke, die sich unsere unbemittelten Studenten selbst anzuschaffen nicht im Stande sind. Das Direktorium hat zwar neulich etwas in dirser Sache gethan, allein die demselben zu Gebote stehenden Mittel gestatten ihm nicht zu leisten, was die Wichtigkeit derselben erfordert. Ueberzeugt, daß die Ehrw. Synode bereit ist, auch in dieser Angelegenheit das Nöthige zu thun, möchten wir dieselbe ihrer Aufmersamkeit nochmals dringend empfehlen.

J. Everhard, Präsident.

C. Spielmann, Sekretär.

Columbus, den 22. April 1853.

Beschlossen, daß der Bericht des Directoriums des Seminars nebst allem Andern, was sich auf unser Seminar und die Universität bezieht, einer Committee von Dreien übergeben werde.

Der Präsident bestimmte zu dieser Committee die Pastoren: J. J. Beilharz, A. N. Bartholomew und J. C. Schulze.

Pastor D. Henkel, Delegat der Ev. Luth. Synode von Tennessee erschien und wurde zu Sitz und Stimme berechtigt.

Vertagt bis Montag, den 25. April, Morgens um 10 Uhr.

Gottesdienst und heiliges Abendmahl

Sonntag, den 24. April.

Samstag Nachmittags um 2 Uhr wurden Vorbereitungs-Predigten in der deutschen sowie auch in der englisch lutherischen Kirche gehalten. Sonntag Morgens waren beide Kirchen frühzeitig angefüllt mit Zuhörern, und nach gehaltenen Predigten wurde das **Hl. Abendmahl** von der Synode und den Gemeinden gefeiert.

Während der Sitzungen der Synode wurde, sowie die Geschäfte es gestatteten, auch Abend-Gottesdienst gehalten. Möge der Segen des Herrn auf Predigern und Gemeinden ruhen und sie zubereiten, dereinst Theil nehmen zu können an den Freuden und Herrlichkeiten des Lammes Gottes im Himmel. Amen.

Dritte Sitzung.

Montag, den 25. April, Morgens um 10 Uhr.

Der Ehrw. Dr. C. R. Demme, Delegat der Ev. Luth. Synode von Pennsylvanien, erschien vor der Synode und wurde als stimmhabendes Mitglied in unsere Mitte aufgenommen. Der Ehrw. J. Rugan, früher Glied der Ev. Luth. Synode von New York, wurde als rathgebendes Glied aufgenommen.

Der Ehrw. Delegat der Synode von Pennsylvanien verlas auf Ersuchen unserer Synode einige Beschlüsse der letzten Sitzung genannter Synode, die auf unsern Körper Bezug hatten.

Beschlossen, daß erwähnte Beschlüsse der Ehrw. Synode von Pennsylvanien der Committee zur Berichterstattung übergeben werden, die den Theil des Präsidenten Berichts in Händen hat, der sich auf die General-Synode bezieht.

Auch andere Papiere, die der Delegat der Penns. Synode, Herr Dr. Demme, unserer Synode überreichte, wurden besagter Committee übergeben.

Vertagt.

Vierte Sitzung.

Montag, Nachmittags 2 Uhr.

Bericht der zweiten Committee.

Ihre Committee erlaubt sich, der Ehrw. Synode über den ihr zur Berichterstattung übergebenen Theil des Berichts des Ehrw. Präsidenten Folgendes vorzulegen:

In dem uns vorliegenden Abschnitte dieses vortrefflichen, kirchlich gesunden Dokuments wird die Aufmerksamkeit dieses Ehrw. Körpers auf drei Gegenstände gelenkt: 1.) Auf unsere Anstalten, 2.) Auf die innere Mission und 3.) Auf die Liturgie.

Mit den hierüber ausgesprochenen Ansichten des Ehrw. Präsidenten völlig übereinstimmend, macht die Committee folgende Vorschläge:

A. Ueber unsere Anstalten.

Beschlossen, daß die ernstesten Bemühungen zur Dotirung der zweiten oder deutschen Professur in unserer neu gegründeten, und von dem treuen Herrn der Kirche bisher so sehr gesegneten Universität unverzüglich gemacht werden sollten.

Beschlossen, daß alle Studenten des Collegiums, die sich für das heilige Predigtamt ausbilden wollen, dringend ermahnt werden, die deutsche Sprache nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu erlernen, und daß die Stipendiaten der Erziehungs Gesellschaft verpflichtet seien, dieses zu thun; was auch der Fall ist und sein muß in Bezug auf die englische Sprache.

Beschlossen, daß die Fakultät des Collegiums hiermit ergebenst ersucht ist, der Ehrw. Synode über den hierüber befolgten Lehrplan Auskunft zu geben.

Die Herren Professoren Lehmann und Reynolds ertheilten die hierüber gewünschte Auskunft.

B. Ueber innere Mission.

Beschlossen, daß wir allen unsern Gemeinde-Gliedern, die nach andern Gegenden auswandern, es dringend ans Herz legen, bei der Wahl einer neuen Heimath nicht zuerst auf irdische Vortheile, sondern hauptsächlich auf die kirchliche Verbindung zu sehen, und so viel als möglich beisammen sich niederzulassen, um in Gemeinden sich zu organisiren, und Prediger unserer Kirche, die mit dem reinen Wort und Sakrament sie bedienen, berufen zu können.

1.) Da diese Synode keinen Missions-Verein und keine Missionskasse unter ihrer Aufsicht hat, so machen wir den Vorschlag, daß die Missions-Vereine der Distrikt-Synoden hiermit ersucht werden,

Vorkehrungen zu treffen zur baldigen Aussendung eines oder mehrer tüchtiger Missionäre unter unsere zerstreuten Glaubensbrüder, um sie in Gemeinden zu sammeln und als solche zu organisiren.

2.) Mit obigem Bericht wurden uns auch zwei Exemplare der Verhandlungen der ersten Sitzung der „Ersten Evang. Luth. Synode von Texas" überreicht, aus welchen wir mit Freuden wahrnehmen, daß dieser neue Körper, auf sämmtliche Symbole der Lutherischen Kirche sich gründend, mit großem Eifer im Aufbau des Reiches Jesu, in jenem von den Deutschen schon so zahlreich bewohnten Staate, begriffen ist. Die Brüder daselbst scheinen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen zu haben, und den gnädigen Schutz des Herrn für sie erflehend, empfehlen wir sie den Missions-Vereinen zur Unterstützung, wenn ihre Mittel es möglichst gestatten.

In Bezug hierauf ward

Beschlossen, daß eine Committee von vier Gliedern ernannt werde, die aus den Beamten der Missions-Gesellschaften der verschiedenen Distrikt-Synoden bestehen soll, um der Synode bei ihrer nächsten Versammlung einen Plan vorzulegen, auf welche Weise die zu diesem Zwecke gesammelten Gelder am vortheilhaftesten für die innere Mission verwendet werden können.

C. Ueber die Liturgie.

Das über diesen Gegenstand Gesagte bezieht sich auf die neue Auflage der von den Ehrw. Synoden von Pennsylvanien, New York und Ohio herausgegebenen Liturgie. Der Ehrw. Präsident lenkt die Aufmerksamkeit der Synode auf einige, von den Ehrw. Herren Dr. Demme und Dr. Richards hierüber erhaltenen Briefe, die uns die erfreuliche Nachricht bringen, daß dieses wichtige Werk einer gründlichen Revision unterzogen werden soll, und daß verschiedene, von Brüdern des Oestlichen und Westlichen Distrikts unserer Synode vorgeschlagenen Veränderungen in derselben von den hierzu ernannten Committeen der Ehrw. Synode von Pennsylvanien und New York bereits berücksichtigt worden sind.

Die Synode von Ohio wird auch zugleich achtungsvoll ersucht in dieser wichtigen Angelegenheit mitzuwirken.

Hochachtungsvoll übergeben

C. Spielmann,
G. Cronnenwett,
M. Loy,
M. Mogel,
W. Weygandt.

Beschlossen, daß der Bericht angenommen werde.

Dem Wunsche der Synode gemäß, verlas nun der Ehrw. Dr. Demme, Delegat der Synode von Pennsylvanien, einige der Verbesserungen, die man in Bezug auf die Liturgie zu machen gedenkt, um im Allgemeinen zu zeigen, auf welche Weise man in den besagten Verbesserungen zu Werke gegangen sei.

Beschlossen, daß eine Committee bestimmt werde, die mit dem Ehrw. Dr. Demme, rücksichtlich der Revision der Liturgie, sich berathe und darüber berichte.

Der Präsident bestimmte zu dieser Committee die Pastoren: Beilharz, Spielmann, Prof. Lehmann, Sparks und Loy.

Vertagt.

Fuenfte Sitzung.

Dienstag, 26. April, Morgens halb 9 Uhr.

Die Aufmerksamkeit der Synode wurde nun auf die Mission unter den Indianern in Michigan gelenkt.

In Bezug auf diesen Gegenstand ward

Beschlossen, daß eine Committee von drei Gliedern bestimmt werde, die die Sache der Mission unter den Indianern in Michigan vor diesen Körper bringen soll.

Der Präsident ernannte hierzu die Pastoren: G. Cronnenwett, J. A. Döpken und W. Sigelen.

Der Bericht des Schatzmeisters des Seminars wurde jetzt vorgelesen und auf Vorschlag angenommen.

Bericht des Schatzmeisters.

Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Schatzmeisters des Deutsch Lutherischen Seminars in Columbus, Ohio, vom 22. April 1851, bis zum 22. April 1853.

Die ganze Summe der Einnahmen, mit Einschluß dessen, was der frühere Schatzmeister am 22. April 1851 in die Kasse entrichtete, beträgt		$19,221 02
Die ganze Summe der Ausgaben	$8334 27	
Ausgeliehen	10,728 00	
		$19,062 27
In den Händen des Schatzmeisters, am 22. April 1853		$158 75

Es ist auch zu bemerken, daß von obiger Summe ausgeliehener Gelder $1078 nicht dem Seminar angehören, sondern vom Directorium geborgt wurden, etwa zwei Monate vor dem Verkauf des früheren Eigenthums am südlichen Theile von Columbus, und nach dem Verkauf jenes Eigenthums, als die Anstalt das Geld nicht mehr vortheilhaft gebrauchen konnte, wurde es an eine Person übergeben.

Von den übrigen ausgeliehenen Geldern tragen $3500 00 zehn Prozent Zinsen; $3000 00 8½ und das übrige 8 Prozent jährlich. Nebst diesen Summen waren früher schon $600 00 ausgeliehen, die jetzt 8 Prozent Zinsen tragen, und $100 00 an 6 Prozent.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Direktoriums, bei dessen Versammlung im letzten Januar, wurde ihr Stock in der Cleveland, Columbus und Cincinnati Eisenbahn zu 24¾ Prozent Erhöhung verkauft, welches, zusammen mit der Hauptsumme, sich auf 6234 38 belief. Ein Dividend von 5 Prozent war kurz zuvor in die Kasse einbezahlt worden. Die ausgeliehenen Gelder sind alle gut gesichert, entweder durch Hypotheken auf liegendes Eigenthum, oder gute persönliche Bürgschaft.

Der Gegenwärtige Kassenbestand ist wie folgt:

Geld in der Kasse	$158 75
Auf Zinsen	10,350 00
Forderung für Miethe	80 00
Fällige Zinsen	232 13
Stock in der Columbus u. Granville Planken-Straße	500 00
Liegendes Eigenthum, geschätzt zu etwa	4500 00
	$15,820 88
Die sämmtlichen Schulden der Anstalt belaufen sich nicht ganz auf	200 00
Betrag in der Kasse	$15,620 80

Ein bedeutender Theil der ursprünglichen Unterschriften ist noch nicht einbezahlt. Manches davon wird wohl nie einbezahlt werden. Es wird jedoch gehofft, das noch etwas collectirt werden kann, wenn die Sache mit Ernst betrieben wird; denn während der letzten zwei Jahre sind $ 586 96 eingesammelt worden.

Zu diesem ist dem Seminar auch hinreichend Raum gesichert in dem neuen Gebäude, wo es wenigstens zu einem Hörsaal, einem Saal für die Bibliothek und zu Wohnzimmern für die Studenten der Theologie berechtigt ist. Die jährlichen Einkünfte der Anstalt belaufen sich gegenwärtig über $ 900 00, und nach Verkauf des Gebäudes an der Townstraße würde das Einkommen etwa $1400 00 betragen.

Blicken wir zurück auf die Schwierigkeiten, die mit der Hülfe des Herrn alle beseitigt wurden, und vergleichen wir den jetzigen blühenden Zustand der Anstalt mit ihrem früheren, dann haben wir gewiß Ursache, mit allen Freunden derselben uns zu freuen und dem großen Oberhaupte der Kirche für alle seine uns bewiesene Güte und Liebe Lob und Dank zu opfern.

Hochachtungsvoll übergeben

Ludwig Heyl, Schatzmeister.

Die zur Revidirung der Gemeinde Verfassung bestimmte Committee legte nun ihren Bericht vor.

Bericht

der Committee über die Kirchenordnung.

Die Unterzeichneten wurden bei der in Dayton, Ohio, im Jahre 1852 gehaltenen westlichen Distriktsynode bestimmt, die schon vor Jahren den Gemeinden der Synode anempfohlene Kirchenordnung zu revidiren und solche Abänderungen und Zusätze zu machen, die sie für gut finden mögen. Dieses Auftrags entledigen sie sich nun hiermit, indem sie folgende verbesserte Form dem Gutachten der Ehrw. Synode vorlegen: (Siehe Anhang B.)

Auch sollte den Gemeinden, die noch in Verbindung mit anderen Benennungen Kirchenordnungen haben, angerathen werden, diese Verbindung sobald wie möglich aufzuheben, und in einer Vertrags-Urkunde mit den Theilhabern am Kircheneigenthum nur solche Artikel einzuführen, die sich auf den Besitz und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Kircheneigenthums beziehen.

Schließlich bemerken wir noch, daß man nicht sowohl über den Mangel einer Kirchenordnung in manchen Gemeinden zu klagen Ursache hat, als über die Lauheit und Gleichgültigkeit in der Verwal-

tung und Anwendung derselben. Wir würden deßwegen den betreffenden Behörden mehr Entschiedenheit und strengere Gewissenhaftigkeit in der Anwendung der Disciplin anempfehlen.

Hochachtungsvoll

J. Wagenhals.
Wm. M. Reynolds.
C. Spielmann.

Beschlossen, daß dieser Bericht paragraphenweise zur Erwägung und Abstimmung vorgenommen werde.

Vertagt.

Sechste Sitzung.

Dienstag, Nachmittags 3 Uhr.

Nach gehöriger Erwägung der Gemeinde-Verfassung ward

Beschlossen, daß die nun revidirte Gemeinde-Verfassung angenommen und hiermit unsern Gemeinden anempfohlen werde.

Beschlossen, daß die verbesserte Kirchen-Ordnung den Verhandlungen beigefügt, und daß auch eine Anzahl Exemplare derselben einzeln gedruckt werde.

Vertagt.

Siebente Sitzung.

Mittwoch, 27. April, Morgens 9. Uhr.

Die correspondirende Committee, die bei der letzten Sitzung dieser Synode ernannt worden ist, legte folgenden Bericht vor:

Bericht der correspondirenden Committee.

Die correspondirende Committee berichtet hiermit, daß sie mit der correspondirenden Committee der Norwegisch Evang. Lutherischen Synode in Wisconsin und den angrenzenden Staaten mehrere Briefe ge-

wechselt hat. Mit Freuden vernahm Ihre Committee die freundliche Gesinnung jener Brüder, welche sie in einem hier mitfolgenden Briefe gegen die Ohio Synode ausgesprochen. Es war auch höchst erfreulich für uns zu vernehmen, sowohl aus unserer Correspondenz mit ihnen, als auch aus dem Inhalt und Geist einer von etlichen Gliedern jener Synode herausgegebenen monatlichen Zeitschrift (Maanedstidende), daß jene Brüder nicht nur fest halten an der evangl. Lehre unserer Kirche, sondern auch in jedem guten Werke eifrigst bemüht sind, die ihrer Pflege Befohlenen im wahren Christenthume zu erziehen.

Wir schrieben jenen Brüdern hinsichtlich der Leitung und Unterstützung unserer Anstalt und unseres Zusammenwirkens zum Wohl der scandinavischen Bevölkerung dieses Landes, und äußerten den Wunsch, daß sie zur Beförderung solcher Zwecke, die von gleichem Interesse für uns alle sind, in nähere Verbindung mit uns treten möchten. Dieses leuchtete auch ihnen als wünschenswerth ein; allein der gegenwärtige Zustand ihrer Synode, die sie mit der größten Vorsicht zu organisiren schienen, und ihre Unbekanntschaft mit der Kirche dieses Landes im Allgemeinen, hat sie bisher abgehalten, einen entschiedenen Schritt zu thun.

Eine von ihnen ernannte Committee ist mit dieser Sache beauftragt, und wir hegten die Hoffnung, einige Brüder derselben bei dieser Synode in unserer Mitte zu sehen, um von ihnen nähere Auskunft in Betreff des Zusammenwirkens beider Synoden zur Heranbildung solcher Prediger, die sie in diesem Lande bedürfen, zu erhalten.

Mit Vergnügen vernehmen wir auch, daß jene Synode durch die Ankunft mehrerer Prediger von Norwegen, die bereits alle mit großem Eifer im Weinberge des Herrn thätig sind, verstärkt worden ist. Jene Synode zählt nun 7 Prediger, von denen die meisten auf der Universität „Christiania" studirt haben, und über 30 Gemeinden, mit mehreren Tausend Communikanten.

Ueberzeugt, daß das Fortbestehen der angefangenen Correspondenz nicht nur zum Segen beider Synoden, sondern auch zum Wohl der Kirche im Allgemeinen gereicht, bitten wir um die Fortsetzung derselben.

Lieb wäre es uns, auch eine Correspondenz eröffnet zu sehen mit der deutschen Evang. Luth. Synode von Texas und Wisconsin, nicht nur um unsere brüderliche Achtung gegen sie, die auf derselben confessionellen Basis mit uns stehen, auszusprechen, sondern auch wegen des interessanten Missionsfeldes, auf welchem genannte Synoden, die erst vor Kurzem sich organisirten, arbeiten.

Hochachtungsvoll

W. M. Reynolds,
C. Spielmann,
A. J. Weddell,

Beschlossen, daß dieser Bericht angenommen und mit den Verhandlungen gedruckt werde.

Beschlossen, daß die derzeitige correspondirende Committee fortbestehen soll.

Die bei der letzten Sitzung dieser Synode in Canton, Ohio, bestimmte Committee, Verbesserungen unserer Synodal-Constitution an diesen Körper bei seiner nächsten Versammlung zu berichten, verlaß nun ihren Bericht.

Beschlossen, daß der Bericht der Committee über die Verbesserung unserer Synodal-Verfassung paragraphenweise vorgenommen werde.

Nach einiger Berathung wurde

Beschlossen, daß der erste Theil des Berichts, oder die Einleitung zur verbesserten Synodal-Constitution, angenommen sei.

Beschlossen, daß auch der andere Theil des Berichts, oder die verbesserte Synodal-Constitution selbst, angenommen werde.

Beschlossen, daß das ganze der verbesserten Synodal-Constitution mit den Synodal-Verhandlungen gedruckt werde. [Siehe Anhang A.]

Auf Ansuchen

Beschlossen, daß Bruder Siegelen und sein Delegat die Erlaubniß haben, von der Synode sich zu entfernen.

Vertagt.

Achte Sitzung.

Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr.

Die Committee, die bestimmt war, mit dem Ehrw. Dr. Demme, Delegat der Penns. Synode, über die Revision der Liturgie zu conferiren, stattete nun ihren Bericht ab.

Bericht der Committee über die Liturgie.

Die Committee berichtet achtungsvoll, daß sie mit dem Ehrw. Delegaten der Synode von Pennsylvanien, Herrn Dr. Demme, mehrere Zusammenkünfte gehalten, und nach vielfacher Berathung unter sich selbst, als Resultat Folgendes vorzulegen hat: In so kurzer Zeit und oft unterbrochenen Berathungen konnte natürlich nicht Alles berührt werden, was den Inhalt der neuen Liturgie bilden wird. Die Com-

mittee mußte sich daher in ihren Fragen und Berathungen auf die wichtigsten Formulare beschränken, die entweder als ganz neue, oder als bedeutend veränderte, in der neuen Ausgabe erscheinen sollen.

Ueberhaupt stimmen wir Alle darin überein, daß das neue Werk im Ganzen uns zugesagt hat, daß es ein bedeutender liturgischer Fortschritt und Gewinn ist, und daß die Bereitwilligkeit der Committee der Ehrw. Synode von Pennsylvanien, den ausgesprochenen Wünschen der Glieder unserer Synode möglichst entgegen zu kommen, aller Anerkennung werth ist.

In einem Punkte aber, der Ihrer Committee als ein sehr wichtiger erscheint, konnten wir erst nach der langwierigsten Berathung zu einem befriedigenden einstimmigen Resultate gelangen, nemlich in Betreff der beantragten Auslassung der Austheilungsformel im Abendmahlsformular: „Unser Herr Jesus Christus spricht" u. s. w., und Einschaltung der Formel: „Nehmet hin und esset, das ist der Leib" ꝛc.

Nach gegenseitiger freimüthiger Besprechung hat jedoch die Committee einstimmig beschlossen, untenstehenden Vorschlag der Ehrw. Synode vorzulegen.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, daß bei einer so kurzen und nothwendig auf Hauptsachen beschränkten Erwägung dieses Gegenstandes wir keineswegs unser Urtheil über die Liturgie als ein reifes und gründliches ansehen, da ja eine so wichtige Sache einer gründlichen Erwägung nicht nur würdig ist, sondern es auch von selbst einleuchtet, daß man Zeit haben muß, um ein reifes Urtheil zu gewinnen. Wenn wir daher sagen, daß die vorgelegte Arbeit als ein Ganzes einen sehr günstigen Eindruck auf uns gemacht hat, so geschieht dies mit obiger Einschränkung.

Der Vorschlag der Committee ist folgender:

Es werde als Anmerkung zur bestehenden Austheilungsformel am untern Rand auf derselben Seite beigefügt: „Da diese Formel den Ansichten einer Mehrheit der Synode von Ohio nicht entspricht, so ist auf ihren Wunsch die zweite Formel beigefügt worden."

— Demgemäß folge dann die zweite Formel. Dies ist nun der einzige unter vielen von der Committee besprochenen Vorschlägen, den sie einstimmig vorzulegen vermochte. Sie hat hierin gesucht, unter der Leitung des Herrn, der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe ihr Recht zu lassen.

Hochachtungsvoll

J. J. Beilharz,
C. Spielmann,
D. Sparcks,
M. Loy,
W. F. Lehmann

Der Bericht ward zur Berathung aufgenommen, und nach einiger Besprechung dieses Gegenstandes vertagte sich die Synode.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, Abends 8 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde mit der Berathung des Berichts über die Liturgie fortgefahren.

Beschlossen, daß die Committee der Synode von Penna. über die Liturgie, ersucht werde: nach dem ersten Formulare bei Austheilung des heil. Abendmahls, auch das zweite „Nehmet hin und esset, das ist der Leib unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, für Euch in den Tod gegeben — Nehmet hin und trinket, das ist das Blut unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, für Euch vergossen zur Vergebung der Sünden," einzurücken.

Beschlossen, daß die Committee der Ehrw. Synode von Pennsylvanien auch ersucht sei, das hier Nachfolgende in die Vorrede zur Liturgie einzuschalten, nemlich: „Da sich eine Mehrheit der Synode von Ohio durch die erste Austheilungsformel in dem „Abendmahls-Formular" nicht befriedigt fühlt, so ist die zweite beigefügt worden."

Beschlossen, daß der ganze Bericht angenommen sei.

Beschlossen, daß eine Committee ernannt werde, der Liturgie-Committee der Ehrw. Synode von Pennsylvanien obige Beschlüsse in Betreff der Liturgie vorzulegen, und mit ihr weiter in dieser Sache zu conferiren.

Die Synode ernannte zu dieser Committee den Präsidenten J. Wagenhals, Prof. Lehmann und Pastor Greenwald.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag, Morgens 8 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung stattete die Committee, der die Berichte bezüglich der Universität und die des Schatzmeisters und Sekretärs des theologischen Seminars übergeben waren, folgenden Bericht ab:

Bericht der Committee.

Ihre Committee, welcher die Berichte des Schatzmeisters und Sekretärs unseres theol. Seminars und ein auf die Universität sich beziehendes Dokument zur Berichterstattung überreicht wurden, ersieht aus

denselben mit Freude und Dank erfülltem Herzen gegen unsern gütigen und gnädigen Gott und Vater, daß das Werk unserer Hände mit Segen und Gedeihen gekrönt worden ist. Da nun diese Berichte der ganzen Kirche von großem Interesse sind, so erlaubt sich Ihre Committee folgende Vorschläge zu machen:

1.) Daß diese Berichte den Verhandlungen dieser Synode einverleibt werden.

2.) Daß ein Jeder, der behülflich sein kann, ersucht werde, die noch rückständigen Gelder für das Seminar und die Universität einsammeln zu helfen.

3.) Daß alle Glieder dieses Ehrw. Körpers, die Seminar-Bibliothek durch Vermehrung von gesunden lutherischen Werken zu befördern, gebeten sind.

Nachstehendes giebt eine allgemeine Schilderung über den Zustand der Universität.

Die Anstalt war seit ihrer Eröffnung in regelmäßiger Wirksamkeit erhalten worden, und, obschon es ihr zum Nachtheile gereichte, daß sie kein schickliches Gebäude hatte, in dem die von fern kommenden Studenten hätten beherbergt werden können, so nahm dennoch die Zahl ihrer Schüler beständig zu. Das Bedürfniß eines schicklichen und geräumigen Gebäudes machte sich um so mehr fühlbar, da die Stadt Columbus, während der beiden letzten Jahre so bedeutend zugenommen hat; denn obschon die Cholera hier zwei Jahre nach einander heftig grassirte, so hat Columbus doch als Hauptstadt von Ohio seit letzter Zeit so stark zugenommen, wie keine andere Stadt im Staate. Daher nahmen aber auch, wider unser Erwarten, die Preise für Wohnung und Lebensmittel so bedeutend zu, daß es schwer wurde, für unsere Studenten, deren Vermögens-Umstände nur mäßig sind, ordentliche Kost zu erhalten. Doch die Vollendung unseres geräumigen Universitäts-Gebäudes; die Verbindung aller Theile des Staates mit Columbus, seinem Central-Punkte, durch eine Menge von Eisenbahnen, die sich hier durchkreuzen; die fortschreitende Cultur des neuen, fruchtbaren Bodens um Columbus: das Alles wird uns gewiß in den Stand setzen, unsere Studenten hier so billig zu erziehen, als irgendwo in einem anderen Theile des Staates.

Das Universitäts-Gebäude, welches seiner Vollendung jetzt schnell entgegen geht, ist 156 Fuß lang und drei Stock hoch. Es hat zwei Thürme, von denen der Eine 4, der Andere 5 Stock hoch ist, so wie auch ein Grund-Stockwerk, und enthält zwischen 50 und 60 Zimmer. Unstreitig ist dies unter den öffentlichen Gebäuden, die die Stadt Columbus zieren, eines der schönsten, und besitzt locale Vorzüge eigener Art. Wir hoffen, daß seine geräumigen Säle, und seine für die Bequemlichkeit der Studenten wohleingerichteten Zimmer während des kommenden Winter-Semesters, welches am ersten September beginnen wird, voll werden mögen. Und damit dieß geschehe, ist es blos nöthig, unsern Freunden und dem Publikum überhaupt zu zeigen, daß in keiner andern Anstalt des Westens ihre Söhne mit größerem Vortheil herangebildet werden können.

Die Fakultät des Collegiums bleibt, wie bis daher. Im Ganzer

haben sich ihre Glieder dem wichtigen Werke, das ihnen anvertraut ist, treulich gewiedmet. — Leider aber wurden während des letzten Jahres der ernste Versuch, mit dem man anfangs zu Werke ging, der Anstalt eine Dotation zu sichern, großentheils aufgeschoben. Dies kam daher, weil es schwer war, schickliche Agenten anzustellen, und weil man sich ferner auch noch vorerst mit der Sammlung von Geldern für die Aufführung des Gebäudes zu beschäftigen hatte. Dr. Reynolds wurde nicht nur durch Kränklichkeit in Columbus zurückgehalten, sondern auch wegen des Unterrichts, den er nothwendiger Weise in der Anstalt zu ertheilen hatte. Dennoch aber wurden nach dem zuerst entworfenen Plan fünfzehn tausend Thaler für die Fundirung der Professur gesammelt, wie aus folgender Subscriptions-Liste zu ersehen ist, der wir auch die Bezahlungen bis Juni 1853 beifügen.

Namen der Prediger.	der Pfarr-Distrikte.	Unterschriften.	Bezahlt.
Pastor J. Wagenhals,	Lankaster, Ohio.	$ 505 00	$ 178 00
„ A. J. Weddel,	Somerset, Ohio.	563 00	7 00
„ M. M. Bartholomew,	früher Pastor Greenwald's Bezirk, New Philadelahia, O.	1408 75	254 41
„ L. Rizer,	Canton, Ohio.	100 00	19 00
„ C. Albrecht,	Thornville, Ohio.	1472 00	270 00
„ H. Lang,	Fremont, Ohio.	1396 00	324 50
„ J. J. Beilhartz,	Tiffin, Ohio.	819 00	251 25
„ C. Spielmann,	Franklin County, O.	253 00	101 00
„ J. Mechling,	Greensburg, Penna.	479 00	208 35
„ J. Kämmerer,	Muskingum Co. O.	408 00	139 90
„ B. Pope,	Wooster, Ohio.	517 00	106 00
„ D. Rothacker,	Chippewa, Ohio.	748 00	251 00
„ G. Bachmann,	Euphemia, Ohio.	606 00	223 00
„ J. Gruber,	do do	193 00	157 00
„ G. Spängler,	Sidney, Ohio.	464 00	43 00
„ J. G. Schäfer,	Bellefentaine, Ohio.	430 00	63 00
„ A. N. Bartholomew,	Newcomerstown, O.	178 00	66 00
„ G. Bassler,	Butler County, Pa.	188 00	54 50
„ C. G. Schweitzerbarth,	Zelienopel, Pa.	122 00	15 50
„ J. Manning,	Muskingum Co., O.	1055 00	316 25
Professor W. Lehmann,	Columbus, Ohio.	300 00	
Pastor G. Cronennwett,	Woodville, Ohio.	514 50	219 02
„ J. Isensee,	Germantown, Ja.	88 00	9 00
„ J. Hursch,	Covington, Ohio.		49 49
„ J. G. Theiß,	Richmond, Ja.	110 50	18 00
„ G. Döpken,	Piqua, Ohio.	112 00	38 25
„ Hunsche,	Mansfield, Ohio.	421 35	
„ J. Krauß,	Bucyrus, Ohio.	391 50	151 00
„ R. Grätz,	Crawford County O.	561 30	104 00
„ J. G. Schladermundt,	Sandusky, Ohio.	145 00	10 00
„ C. Adam,	Marion, Ohio.	258 00	10 00
„ J. Türk,	Crawford, County O.	211 75	34 00
„ A. Doner,	Allen County, Ohio.	435 00	29 00
„ J. Bächler,	North Lima, O.		62 00
„ B. Klein,	Norwalk, Ohio.		8 87
Herr A. Nigh.	Carey, O.	15 00	5 00
Ein Ungenannter.			10 00
Fräulein Jenny Lind, jetzt Frau Goldschmidt.		1500 00	1500 00
		$ 16,986 65	$ 5307 09

Ihre Committee erachtet es für nothwendig, auf die Wichtigkeit einer schleunigen Einkassirung dieser Subscriptionen hinzuweisen. Schon lange sind viele dieser Subscriptionen gesammelt worden, und die meisten der einbezahlten Summen sind geringer als sie nach den festgesetzten Terminen sein sollten. Es ist ja ohnehin wohlbekannt, wie gefährlich Aufschub in solchen Sachen ist, und wie viel man dadurch einbüßt. Wir sind der Meinung, daß die meisten Unterschreiber die Summen, welche jetzt zahlbar sind, in einem oder zwei Terminen entrichteten, wenn ihnen die Sache gehörig vorgetragen würde.

Wir freuen uns zu vernehmen, daß unsere Freunde in Schweden Anstalt machen, die Scandinavische Professur, zu welcher Frau Goldschmidt so freigebig beigesteuert hat, zu besetzen, und wir hoffen, daß unsere Freunde in diesem Lande die Wichtigkeit von der Witwirkung in diesem Werke einsehen werden.

Die Board of Trustees hat ebenfalls beschlossen, mit dem Sammeln von Unterschriften für die Dotation einer deutschen Professur anzufangen. Glücklicher Weise sicherte sie sich die Dienste von Pastor M. Loy für diese Agentur, und ohne Zweifel kann dieses Werk, wenn gehöriger Fleiß darauf verwendet wird, bald ausgeführt werden. Ueber dessen Wichtigkeit etwas zu sagen, halten wir für unnöthig; getäuscht wären wir aber, wenn unsere Prediger und Gemeinden das Werk nicht kräftig unterstützten und ohne Verzug mit solcher Freudigkeit ausführen würden, wie dessen innige Beziehung auf ihre Bedürfnisse und Wünsche nothwendiger und natürlicher Weise erwecken muß.

Schließlich erinnern wir, daß die Synode die Anstalt, sammt Allem, was ihr ferneres Fortschreiten und Blühen befördert, der Fürbitte und der liberalen Unterstützung, so wie der beständigen Aufmerksamkeit unserer Prediger und Gemeinden auf's neue empfehle. Sie berechtigt die Kirche zu den schönsten Hoffnungen, und sie ist das wirksamste Mittel, unter Gottes gnädigem Beistande unsern Kindern eine ordentliche Erziehung zu geben, und die Kirche mit solchen Seelsorgern zu versehen, die sie am meisten bedarf. Lasset uns daher nicht müde werden, mit ernster Anstrengung sie gehörig zu gründen, und ihre gesegnete Wirksamkeit zu erweitern, da wir ja versichert werden, „daß unser Werk und unsere Arbeit im Herrn nicht vergeblich sei."

Nicht nur an Petrus erging der Befehl: „Weide meine Lämmer," sondern an Alle, welche, gleich ihm, Liebe zu Christo und seiner Sache kund zu thun wünschen.

Hochachtungsvoll

J. J. Heilharz,
J. C. Schulze,
A. N. Bartholomew.

Angenommen.

Beschlossen, daß das Directorium des Seminars gebeten sei, jährlich eine gewisse Summe zum Ankauf von Büchern, für die Bibliothek des Seminars, auszustellen.

Der Präsident bestimmte folgende Committee, über einige eingelaufenen Briefe zu berichten: die Pastoren Spängler und V. Klein, den Candidaten Michaelis und den Abgeordneten Dewaldt.

Die erste Committee verlas nun ihren Bericht in Bezug auf die General-Synode.

Bericht der ersten Committee.

Der Committee, welcher derjenige Theil des Berichts des Ehrw. Präsidenten übergeben wurde, welcher sich auf die General-Synode bezieht, wurden auch noch folgende Schriften übergeben:

1.) Ein Brief des Ehrw. J. N. Hoffmann, Präsidenten der Synode von West Pennsylvanien, an unsern Präsidenten.

2.) Ein Brief des Ehrw. G. A. Reichert an denselben, nebst Zuschrift einer Committee der Ehrw. Synode von Pennsylvanien, bestehend aus dem Ehrw. G. A. Reichert, Dr. J. B. Becker und Fr. W. Geißenhainer.

Obige zwei Dokumente sind Belege zu den historischen Thatsachen, welche der Ehrw. Präsident in seinem Bericht erwähnt. Ferner wurden ihr durch den Ehrw. Dr. Demme übergeben:

3.) Beschlüsse der Evang. Luth. Synode von Pennsylvanien, betreffend die Vereinigung mit der General-Synode.

4.) Beschlüsse desselben Ehrw. Körpers in Bezug auf die Bekenntnißschriften.

Ferner noch folgende Schreiben von Prediger Distrikten:

5.) Beschlüsse der Gemeinden des Pastors Bierdemann.

6.) Beschlüsse der Gemeinden des Pastors Bächler.

7.) Beschlüsse einiger Glieder in Carroll County, Ohio, über den Anschluß an die General-Synode.

Nach reiflicher, ernster und gebetvoller Prüfung aller dieser Dokumente erlaubt sich Ihre Committee folgende Beschlüsse vorzuschlagen:

1.] Beschlossen, daß es uns herzlich freut, zu sehen, wie jetzt das Verlangen in allen Theilen der Kirche immer allgemeiner wird, sich auf Grund ächt lutherischer Lehre zu vereinigen. Wir danken dem Herrn für seine große Gnade in der Wiederbelebung

des kirchlichen Bewußtseins in uns selbst und in Andern, und bitten den gütigen Gott, daß er das gute Werk immer mehr fördern wolle, zur vollständigen Wiedervereinigung unserer geliebten Kirche.

2.] Beschlossen, daß wir mit den Vätern und Brüdern der Ev. Luth. Synode von Pennsylvanien übereinstimmen, daß es höchst wünschenswerth wäre, wenn alle Luth. Synoden Amerikas in einem Körper vereinigt wären; und daß wir überzeugt sind, daß ihr Entschluß, sich unter gewissen Voraussetzungen der General-Synode anzuschließen, in höchst löblicher Absicht aus dieser Ueberzeugung entsprungen ist.

3.] Beschlossen, daß wir uns herzlich darüber freuen, daß die Ehrw. Synode von Pennsylvanien vor ihrem Anschluß an die General-Synode die Schriftreue unserer sämmtlichen Bekenntnißschriften anerkannt hat, indem sie in ihren Beschlüssen in Bezug auf die symbolischen Bücher sagt:

„3.) Daß dadurch das absolute Ansehen der heil. Kirche unter uns keineswegs vermindert, sondern vielmehr in ein helleres Licht gestellt werden soll, und daß wir durch die Symbole den Gewissen keineswegs einen Zwang anlegen, sondern sie vielmehr durch dieselben an die heil. Schrift, als an die göttliche Quelle der Wahrheit binden wollen."

4.] Beschlossen, daß wir jener Ehrw. Synode unsern herzlichen Dank dafür abstatten, daß sie bei diesem wichtigen Unternehmen auch unser brüderlich gedacht hat.

5.] Beschlossen, daß wir gleichfalls mit der Meinung übereinstimmen, welche unser würdiger Präsident in seinem Berichte ausspricht, daß die Vereinigung der Luth. Kirche in Amerika in eine General-Synode viele Vortheile gewähren würde, besonders für unsere Missions-Unternehmungen, theologischen Seminare, literarische Anstalten und Herausgabe solcher Bücher, welche wir in der Kirche bedürfen.

6.] Während wir nun die Grundsätze der Constitution der General-Synode im Allgemeinen billigen, welche sich auf die Verwaltung und das Verhältniß der verschiedenen Synoden zu einander beziehen, so müssen wir auf der andern Seite bedauern, daß dieselbe nicht wenigstens unser Grundbekenntniß, die unveränderte Augsburgische Confession, als eine richtige Auslegung der Lehre der heil. Schrift, bestimmt und ohne Vorbehalt anerkennt.

7.] Daß wir daher bedauern, unter diesen Umständen, noch keine Schritte zum Anschluß an jene Synode thun zu können.

8.] Daß unser Sekretär beauftragt sei, obige Beschlüsse der Ehrw.

Synode von Pennsylvanien, mit der Versicherung unserer fortwährenden Hochachtung, zu übersenden, mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die General-Synode bald eine solche Stellung einnehmen werde, daß wir mit ihr in diesem wichtigen Werke, die Kirche zu vereinigen, mitwirken können.

9.] Daß wir der Ehrw. Synode von West-Pennsylvanien danken für das Interesse, das sie in dieser Sache an den Tag gelegt hat.

10.] Daß der uns übergebene Theil des Berichts des Ehrw. Präsidenten mit dem übrigen Theile desselben in unseren Verhandlungen gedruckt werde.

A. B. Bierdemann,
Andreas Henkel,
Samuel Rau.
Georg Barrick.

Beschlossen, daß dieser Bericht zur Berathung aufgenommen werde.

Vertagt.

Elfte Sitzung.

Donnerstag, Nachmittags ½2 Uhr.

Die Synode fuhr fort mit der Berathung über den Bericht der ersten Committee.

Beschlossen, daß das Wort „definitiv" in dem 7. Beschlusse der Committee gestrichen werde.

Der Vorschlag, einen Delegaten an die General-Synode zu senden, um mit jenem Körper zu conferiren und an diese Synode zu berichten, ob eine Vereinigung mit jener im Einklang mit dem Standpunkte der Ohio Synode möglich sei, wurde gestrichen. Darauf ward

Beschlossen, daß der Bericht anzenommen werde.

Vertagt.

Zwoelfte Sitzung.

Donnerstag, Abends ½8 Uhr.

Bericht der dritten Committe.

No. 1. ist ein Brief von Bruder J. Isensee, in welchem er anzeigt, daß er wegen eines schweren Brustleidens nicht an der Synode gegenwärtig sein könne, und bittet um Entschuldigung. Er bemerkt auch, daß Bruder J. C. Schulze seine Collekten, Beiträge und Amtsgeschäfte an gehörigem Orte besorgen wird.

Ihre Committee schlägt vor, daß Bruder J. Isensee entschuldigt werde.

No. 2. ist ein Brief von Bruder G. Bartels, in welchem er seinen Wunsch zu erkennen gibt, wegen geschwächter Gesundheit von der Verbindung mit dieser Synode sich zurückzuziehen, und bittet daher um eine ehrenvolle Entlassung. Bruder Bartels dankt der Synode für alle Freundschaft, die ihm während seiner Verbindung mit diesem Körper zu Theil geworden, und flehet, daß der Herr mit seinem Segen der Synode stets nahe sein, und sie zu einer Pflegstätte des lebendigen Glaubens und zu einem Bollwerke wider Un- Halb- und Aberglauben immer mehr erheben und machen wolle.

Ihre Committee schlägt vor, daß die Synode Bruder Bartels eine ehrenvolle Entlassung ertheile.

No. 3. ist ein Brief von Bruder Schweizerbarth, in welchem er der Synode den Segen des Herrn wünscht, und anzeigt, daß sein Brustleiden es ihm nicht gestattet, zur Synode zu kommen. Er bittet deßwegen um Entschuldigung.

Ihre Committee schlägt vor, daß Bruder Schweizerbarth entschuldigt werde.

No. 4. ist ein Schreiben von Bruder J. G. Sinke, in welchem er anzeigt, daß er erst vor etlichen Tagen erfahren habe, daß eine Extra-Sitzung dieser Allgeinen Synode gehalten werden soll, und daß die Zeit es ihm jetzt nicht mehr erlaubt, eine so weite Reise zur Synode zu machen. Darum bittet er um Entschuldigung. Bruder Sinke schreibt ferner, daß, wenn die Synode ihn zum Missionsdienst unter den Indianern berufen sollte, beide, er und seine Frau, bereit seien, ihr Leben im Dienste der armen Iuianer zuzubringen.

Ihre Committee schlägt vor, daß Bruder Sinke entschuldigt werde, und daß so viel von seinem Briefe, als sich auf die Mission unter den Indianern bezieht, der Committee, welche über diese Mission zu berichten hat, übergeben werde.

J. J. Fast,
P. Gast,
D. Sparks.

Obige Brüder wurden entschuldigt.

Angenommen.

Eine andere Committeee, die ebenfalls über Briefe zu berichten hatte, verlas nun ihren Bericht.

No. 1 ist ein Enschuldigungsschreiben von Pastor Heincke, in welchem er als Grund seines Nichterscheinens Unwohlsein angibt.

No. 2 enthält wichtige Gründe von Pastor Heincke, wider die Anschließung dieses Körpers an die General-Synode.

No. 3 ist ein Schreiben von Pastor Heincke, worin er die Einführung der letzten Auflage des von der General-Synode herausgegebenen englischen Gesangbuches empfiehlt, mit Weglassung der Formulare.

In Bezug auf No. 1 schlägt die Committee vor, daß Vater Heincke entschuldigt werde.

No. 2 ist schon entschieden, und daher kein Vorschlag nöthig.

Daß No. 3 in Erwägung gezogen werde.

Hochachtungsvoll

G. Spängler,
V. Klein,
A. Michaelis,
A. J. Dewaldt.

Pastor Heincke wurde entschuldigt.

Angenommen.

Vertagt.

Dreizehnte Sitzung.

Freitag, Morgens 8 Uhr.

Bericht der Committee in Betreff der Heiden-Mission.

Ihre Commitiee, die beauftragt wurde, Bericht zu erstatten über den vom nördlichen Distrikt der Synode vorgelegten Gegenstand, eine Mission unter den Indianern zu beginnen, hat die Ehre, Folgendes der Ehrw. Synode vorzulegen:

Nach dem Befehl des Herrn: „Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Creatur u. s. w." [Math. 28.], ist es die Pflicht der christlichen Kirche, allen Heiden das Evangelium von der Erlösung in Christo Jesu zu verkündigen. Um diese Pflicht zu erfüllen, sollte jeder Theil derselben, ja jeder Christ — nach dem Maaß der Gnade und Gaben, die ihm anvertraut sind, in der heiligen Missionssache sich bethätigen; und dieses um so mehr, wenn er bedenkt

a. in welch einem bejammernswerthen Zustande die armen Heiden sich befinden, nemlich, daß sie sind ohne Gott, ohne Christum, ohne Trost, und ohne Hoffnung des ewigen Lebens!—

b. welch einen zurückwirkenden Segen eine vom Herrn mit Erfolg gekrönte Missionsthätigkeit für die in genanntem Werke betheiligten Gemeinden bringt.

Deßhalb beschlossen:

1.) Daß die Ehrw. Synode das Missionswerk unter den Heiden, zuerst aber unter den Indianern, die uns am nächsten sind, beginne, und eine geschäftsführende Committee von 9 Gliedern ernenne, welche dieses heilige nnd wichtige Werk unter dem Beistande Gottes und im Namen der Synode betreibe.

2.) Daß wir in Bezug auf das Missionsfeld zunächst auf die Indianer im Staate Texas hinweisen, und zwar deßhalb, weil in diesem Staate die Zahl jenes Volkes sehr groß ist, und weil man aus verschiedenen Gründen hoffen darf, daß dort dem Missionswerke nicht so viele Hindernisse entgegen treten möchten, als es in andern Gegenden der Fall sein würde.

3.) Daß in Betreff eines tüchtigen Missionärs die zu ernennende geschäftsführende Committee sich alsdann umsehe, bald möglichst einen lehrfähigen, glaubensvollen und demüthigen Mann zu berufen, dem man den Candidaten Sinke, welcher schon mehrere Jahre unter den Indianern gearbeitet hat, und der noch immer [wie aus seinem an die Synode gerichteten Briefe hervorgeht] den Wunsch äußert, unter den Indianern wirken zu dürfen, als Gehilfe zur Seite stellen könnte.

4.) Daß es wünschenswerth sei, um den Missionssinn in unsern Gemeinden zu wecken und zu erhalten, sie mit dem Zustande der Indianer und der Heiden überhaupt bekannt zu machen und zur thätigen Theilnahme an dem Missionswerke aufzumuntern: wenn mit der Zeit ein deutsches Missionsblatt herausgegeben werden könnte. Bis dieses aber geschehe, sei Herr Ludwig, der Herausgeber des Herolds ersucht, die Spalten seines Blattes für den erwähnten Zweck zu öffnen.

Achtungsvoll

Georg Cronewett,
G. Döpken,
W. Siegelen.

Angenommen.

Beschlossen, daß, gemäß den Beschlüssen der Committee über Heiden-Mission, der Präsident eine Committee bestimme, die die Mission unter den Indianern leiten, und bei der nächsten Versammlung dieser Synode darüber Bericht abstatten soll.

Zu dieser Committee ernannte der Ehrw. Präsident die Pastoren: G. Cronenwett, H. Lang, J. J. Beilharz, J. Krauß, C. Spielmann, E. Greenwald, und die Professoren Reynolds, Lehmann und Essick.

Die Berichte der Committeen der verschiedenen Distrikt-Synoden

über das englische Gesangbuch, wurden nun verlesen. — Nach einigen Berathungen ward

Beschlossen, daß die Berichte auf den Tisch gelegt werden, und daß die ganze Sache den verschiedenen Distrikt-Synoden überlassen sei.

Die redigirende Committee des „Lutheran Standard" verlas ihren Bericht.

Die redigirende Committee des „Lutheran Standard" erlaubt sich zu berichten, daß die Zahl der Subscribenten dieses Blattes sich gegenwärtig auf 1150 beläuft, und also eine geringe Vermehrung der Zahl, wie sie bei der letzten Versammlung dieser Synode in Canton, Ohio, berichtet wurde, stattgefunden hat.

Die ganze Summe der Schulden [eine kleine Summe, schuldend für Beiträge vom Jahre 1842 — 43 ausgenommen] beträgt $124,11. In der Kasse sind $26,00. Die Drucker-Presse ist im letzten Jahre für $150 verkauft worden, welche Summe zur Tilgung einer Schuld des „Lutheran Standard" an das Seminar verwendet wurde. Das Blatt wird gegenwärtig in Scott und Bascoms Druckerei mit einer Dampfpresse auf Typen, dem „Luth. Standard" gehörend, gedruckt.

Hochachtungsvoll übergeben

W. J. Lehmann,
C. Spielmann,
E. Greenwald,
J. Wagenhals,
L. Heyl,
C. Albrecht,
} Committee.

Auf Anfrage des Herrn Past. Spielmann ward

Beschlossen, daß das Geld von dem Verkaufe, des von der Ohio Synode herausgegebenen englischen Gesangbuches, das Pastor Spielmann noch in Händen hat, nach Abbezahlung etwaiger Schulden, in die Synodalkasse kommen soll.

Beschlossen, daß die Committee über kirchliche Gebräuche ferner fortbestehen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung dieser Synode, Bericht abstatten soll.

Beschlossen, daß die Verhandlungen dieser Synode, immer in einem Format gedruckt werden sollen

Beschlossen, daß 1200 Copien der Synodal-Verhandlungen in der deutschen und 800 in der englischen Sprache gedruckt werden.

Beschlossen, daß die Ehrw. Pastoren dieses Orts: W. F. Lehmmann und E. Greenwald hiermit ersucht sind, nächsten Sonntag bei dem Gottesdienste ihren Gemeinden den herzlichen Dank der Glieder dieses Körpers, für die ihnen erwiesene Liebe und Gastfreundschaft abzustatten.

Beschlossen, Daß die Bestimmung des Orts, für die nächste regelmäßige Sitzung dieser Synode, den Beamten derselben überlassen sei.

Möge der Segen des Herrn auf Obigem ruhen, und möge es beitragen zur Verherrlichung seines Namens und zum Wohle seiner Kirche. Amen.

Daß Vorstehendes also verhandelt worden ist, bezeugt

D. Rothacker, Sekretär.

Anhang A.

Verfassung.

Vorwort.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, Amen!

Zur festeren Begründung der Einigkeit, des Friedens und des Wirkens unsrer Kirche, sowohl unter uns selbst, als auch zwischen uns und unsern Brüdern in andern Theilen unseres Landes; zur Erhaltung reiner Lehre und guter Ordnung durch christliches Regiment, nicht nur in der Kirche überhaupt, sondern auch in ihren einzelnen Theilen; zur Versorgung aller unserer Gemeinden mit passenden Seelsorgern und Lehrern; aber auch, um nach unsern besten Kräften das klare Gebot unseres auferstandenen Herrn zu erfüllen „Gehet in alle Welt und prediget das Evangelium aller Creatur," besonders aber an unsern eigenen zerstreuten Glaubensgenossen, und solchen, die durch unser Verhältniß zu ihnen uns anbefohlen sind — verordnen Wir, die Stellvertreter evangelisch lutherischer Gemeinden in Ohio, Pennsylvanien, Indiana, Michigan, Wisconsin ꝛc., in deren Namen wir als Seelsorger und Abgeordnete handeln, für uns selbst und unsere Nachfolger folgende

Synodalverfassung.

Artikel I.

Diese Synode soll heißen: „Die Evangelisch-Lutherische Synode von Ohio und andern Staaten."

Artikel II.

Sie besteht aus Delegaten der mit der bestehenden Synode von Ohio jetzt verbundenen evangel. luther. Synoden, und solcher, die von Zeit zu Zeit diese Verfassung annehmen, und mit uns die Lehren des

Wortes Gottes, nach dem Zeugniß der sämmtlichen symbolischen Bücher der evangelisch lutherischen Kirche, oder wenigstens wie sie in der ungeänderten Augsburgischen Confession und Luthers Kleinem Katechismus dargestellt sind, festhalten.

Artikel III.

Die mit diesem Körper verbundenen Synoden haben das Recht, nach folgendem Verhältniß Abgeordnete ihr zuzusenden: — Jede Synode von sechs Predigern und eben so vielen regelmäßig organisirten Gemeinden ist zu zwei Delegaten berechtigt, nämlich Einem Prediger und Einem Laien; und nach diesem Verhältniß für je sechs Prediger und Gemeinden zu einer gleichen Delegaten-Zahl, bis die Gesammtzahl der stimmfähigen Glieder der Synode sich auf fünfzig beläuft. Wenn es dann die Synode für gut hält, so kann das Repräsentations-Verhältniß so erhöht werden, daß die Zahl der Abgeordneten für die bequeme Abfertigung der Geschäfte nicht zu groß, den Gemeinden, in denen sie zusammen kommen, nicht lästig, noch den Synoden, von welchen sie gesandt werden, zu kostspielig sei. Jedenfalls bleibt aber vorbehalten, daß irgend eine in diesen Körper aufgenommene Synode, wie oben angegeben, zu wenigstens zwei Delegaten berechtigt sein soll, ob sie die volle, als Grundlage der Repräsentation bestimmte Zahl von Predigern und Gemeinden habe oder nicht.

Artikel IV.

Synoden, die eine Verbindung mit diesem Körper beantragen, und die in Art. II. angegebenen Eigenschaften besitzen, sollen von einer Stimmenmehrheit der Delegaten, die auf irgend einer Versammlung der Synode gegenwärtig sind, bei welcher solche Ansuchung gestellt worden, unter dem Namen von Distrikt-Synoden aufgenommen werden.

Artikel V.

Die Pflichten und Geschäfte der Synode sind folgende:

1.) Sie soll die Verhandlungen der verschiedenen, mit ihr verbundenen Distrikt-Synoden durchsehen, und in irgend einer durch Beschluß solcher Synoden vor sie gebrachten, oder in ihren Synodalberichten vorkommenden Angelegenheit, worüber sie ein Gutachten abzugeben für gut hält, ihren Rath ertheilen. Deßhalb soll jede Distrikt-Synode eine richtige und gehörig beglaubigte Copie ihres Protokolls jeder regelmäßigen Versammlung der Synode zusenden, worüber eine besonders dazu bestimmte Committee, nach sorgfältiger Untersuchung, Bericht erstatten soll.

2.) Sie soll die, zur Förderung von Bildung, besonders aber zur gehöhrigen Versorgung der Kirche mit tüchtigen und treuen Seelsorgern, nöthigen literarischen u. theologischen Anstalten gründen, für deren ordentliche Verwaltung Sorge tragen und Missions-Unternehmungen beaufsichtigen.

3.) Sie soll die Kirche mit passenden Liturgien, Gesangbüchern,

Katechismen [richtige Ausgaben und Uebersetzungen der beiden Katechismen Luthers und gehörige Erläuterungen derselben] und andere, dem geistlichen Bedürfniß der Kirche entsprechenden Bücher zu versehen suchen; Committeen zur Beaufsichtigung der Herausgabe religiöser Zeitschriften und dgl. bestimmen. Sie kann auch den Distrikt-Synoden passende Regierungsverfassungen und eine Ordnung für Kirchenzucht in den Gemeinden vorschlagen. Es soll jedoch keine Synode zur Annahme solcher Verfassung gehalten sein, auch soll keine Kirchenordnung den Gemeinden aufgezwungen werden, nur soll es die Pflicht jeder Synode und Gemeinde sein, eine angemessene Kirchendisciplin anzunehmen, und gehörig in Anwendung zu bringen. Diese darf jedoch nichts in sich fassen, das den Grundsätzen dieser Verfassung widerspricht.

4.) Wenn unglücklicherweise zwischen den mit diesem Körper verbundenen Distrikt-Synoden Schwierigkeiten vorfallen, die sie nicht zu gegenseitiger Befriedigung beilegen können, so soll die Sache von der Parthei, die sich beschwert fühlt, an diesen Körper verwiesen werden, welcher nach gehöriger Untersuchung und Verhör beider Theile darüber zu entscheiden hat. Den Delegaten der betheiligten Synoden kömmt ungeschmälerte Freiheit der Rede zu, doch haben sie kein Recht, über irgend einen Vorschlag zu stimmen, der sich auf die Streitsache bezieht, in welcher die Synode, die sie vertreten, betheiligt ist.

Artikel VI.

Die verschiedenen, mit diesem Körper verbundenen Distrikt-Synoden haben das Recht, ihre eigene Verfassung zu ordnen und zu verbessern, doch nur im Einklang mit dieser Verfassung, besonders aber mit Art. II; auch können sie irgend eine Verfassungs-Veränderung empfehlen, oder irgend Maßregeln vorschlagen, zu denen dieser Körper nach seiner Verfassung befugt ist. Sie sollen mit ihm in der Erziehungs- und Missionssache mitwirken, aber ohne seine Genehmigung keine wissenschaftlichen und theologischen Anstalten gründen; sie sollen Prediger prüfen, licensiren und ordiniren, und alle Gemeinden innerhalb ihrer Synodalgrenzen mit der Predigt des Worts und den Sakramenten versorgen, Pfarrbezirke bilden und mit Zustimmung der Betheiligten abtheilen, über die Reinheit ihrer Glieder in Lehre und Leb n wachen, alle Anschuldigungen gegen ihre geistlichen Glieder untersuchen und entscheiden, und endlich für Erbauung und gehörige Zucht in allen mit ihnen verbundenen Gemeinden sorchen.

Artikel VII.

Die Beamten dieser Synode sind: ein Präsident, Vice-Präsident, Protokollirender Sekretär, Correspondirender Sekretär, Schatzmeister und eine Vollziehungs-Committee, welche alle von einer regelmäßigen Sitzung zur andern im Amte bleiben sollen, und so oft wieder erwählt werden können, als eine Stimmenmehrheit aller anwesenden Glieder sich dahin entscheidet. Es soll aber kein solcher Beamter als erwählt ange-

sehen werden, bis er eine Mehrheit aller gefallenen Stimmen erhält.

1.) Der Präsident ist Vorsitzer dieses Körpers, und hat mit allen anderen Gliedern gleiches Recht zu reden und zu stimmen, soll aber, wenn er in der Besprechung irgend einer vorliegenden Frage die Synode anzureden wünscht, seinen Sitz an den Vice-Präsidenten abtreten, oder, in dessen Abwesenheit, einen Vorsitzer pro tempore bestimmen. Er soll ferner das Protokoll und andere, im Auftrag der Synode verfaßten Schriften oder Briefe unterzeichnen, Committeen, für die nicht anderweitig schon gesorgt ist, ernennen, und wenn er, wie diese Verfassung weiter unten bestimmt, schriftlich ersucht wird, soll er eine außerordentliche Versammlung der Synode berufen, wofür er Ort und Zeit zu bestimmen hat. Auch soll er mit Zustimmung des Ortspredigers bestimmen, wer während der Synodalversammlung predigen soll, wenn die Synode solches nicht schon früher gethan. Sind solche, die schon vorher durch Synodalbeschluß hiezu bestimmt worden, nicht gegenwärtig, so soll er suchen, ihre Stelle zu ersetzen.

2.) In Abwesenheit des Präsidenten hat der Vice-Präsident den Vorsitz zu führen, und im Fall er stirbt, resignirt, oder nicht im Stande ist, sein Amt zu führen, so soll Letzterer seine Pflichten erfüllen.

3.) Der Protokollirende Sekretär soll das Protokoll der Synode führen, nach Anweisung der Synode dasselbe zum Druck befördern, auf Verlangen beglaubigte Auszüge daraus liefern, eine genaue Abschrift desselben in ein besonders dazu bestimmtes Buch eintragen, alle Schriften der Synode aufbewahren, regelmäßige Versammlungen wenigstens zwei Monate, außerordentliche aber drei Monate vorher bekannt machen. Er soll ferner sich bei der, auf seine Wahl folgenden Versammlung der Synode einfinden, die Synode zur Ordnung rufen, und sie mit einem passenden Lied und Gebet eröffnen. Dann nimmt er die Beglaubigungsschriften der anwesenden Delegaten in Empfang und schreibt ihre Namen ein, worauf sie die Wahl der Beamten vornehmen. Zu diesem Zweck werden von ihm Zähler bestimmt, die Stimmen zu sammeln und das Ergebniß der Wahl, die mit Zetteln gehalten wird, anzukündigen.

4.) Der Correspondirende Sekretär führt die von der Synode angeordnete Correspondenz, so weit nicht anderweitig darüber verfügt worden, steht dem Protokollirenden Sekretär während der Synodalsitzung in der Ausarbeitung des Protokolls bei, und wenn letzterer abwesend ist, soll er dessen Pflichten während der Synodalversammlung versehen.

5.) Der Schatzmeister soll aus dem Laienstande erwählt werden, und die Synodalgelder, über die noch nicht auf andere Weise verfügt worden ist, beaufsichtigen und ein Buch mit einer vollständigen Angabe seiner Rechnungen halten, wovon er bei jeder regelmäßigen Versammlung der Synode, und so oft sie durch einen Beschluß es fordert, einen Auszug vorlegen soll.

6.) Die Vollziehungs-Committee besteht aus den obengenannten Beamten nebst drei Laien, die unmittelbar vor Vertagung der Synode entweder aus der Zahl der anwesenden Delegaten, oder aus der Kirche überhanpt, zu wählen sind. Es soll die Pflicht dieser Vollziehungs-Committee sein, die Geschäfte der Synode während der Zwischenzeit zu leiten, für die Ausführung aller Beschlüsse, für welche nicht schon auf sonstige Weise Bestimmungen getroffen worden, Sorge zu tragen, und nach Kräften die allgemeinen Zwecke dieser Synode auszuführen, auch einen Bericht von allen ihren Verhandlungen nebst nöthigen Vorschlägen jeder Versammlung der Synode durch den Präsidenten vorzulegen.

Artikel VIII.

Diese Synode kann von Zeit zu Zeit solche Regeln und Nebengesetze zu ihrer Leitung annehmen, als sie für zweckmäßig halten mag.

Artikel IX.

Die regelmäßigen Versammlungen dieser Synode sollen alle zwei Jahre gehalten werden, außerordentliche Versammlungen aber, wenn solche durch Beschluß einer Distrikt-Synode beantragt, von fünf ordinirten Predigern begehrt, oder von einer Mehrheit der Vollziehungs-Committee verordnet werden. Solche Gesuche um außerordentliche Versammlungen müssen aber alle schriftlich an den Präsidenten eingesandt werden, der so bald als möglich durch den Protokollirenden Sekretär Zeit und Ort besagter Versammlung ankündigen lassen soll.

Artikel X.

Diese Verfassung kann durch die Stimmen von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Glieder verändert oder verbessert werden, nachdem auf einer vorhergehenden Versammlung die vorgeschlagenen Verbesserungen vorgebracht, sowie auch jeder Distrikt-Synode vorgelegt worden. Zu dem Ende soll der Protokollirende Sekretär dem Präsidenten jeder Distrikt-Synode eine richtige Abschrift der vorgeschlagenen Veränderungen zusenden, welche solcher der Synode, über die er den Vorsitz führt, zeitig zur Berathung vorlegen soll, damit deren Abgenordneten die Ansichten der Synode, die sie vertreten, gehörig vernehmen können. Keine Anweisung einer Synode, über solchen oder irgend einen anderen Vorschlag, soll jedoch die Delegaten so binden, daß sie nicht frei und gewissenhaft hinsichtlich irgend einer Frage handeln und stimmen können, die der Synode, welcher sie angehören, zur Berathung vorgelegt werden mag.

Anhang. Y.

Kirchen-Ordnung.

für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde

zur ———— Kirche.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, und die Liebe Gottes des Vaters, und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns Allen! Amen.

Da wir wissen, daß Gott ein Gott der Ordnung ist, der alle seine Geschöpfe zur Ordnung anweiset, die Erfahrung uns auch täglich lehrt, daß keine Gemeinde ohne sie bestehen kann, so vereinigen wir, die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zur ———— Kirche, uns hierdurch, folgende Artikel als die Ordnung, Regel und Richtschnur unserer Kirche anzuerkennen und zu befolgen:

I. Kapitel.

Von dem Prediger.

Artikel 1.

Die Pflichten des Predigers sind hauptsächlich folgende: Das Evangelium zu verkündigen und das Wort Gottes nach der Lehre der symbolischen Bücher der Evangelisch Lutherischen Kirche zu erklären, den öffentlichen Gottesdienst zu leiten (Eph. IV. 11, 12.), die heiligen Sakramente zu verwalten und die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, sowie auch durch alle schicklichen Mittel, sowohl privatim als öffentlich, die Kirche Christi zu erbauen.

Artikel 2.

Es ist die Pflicht des Lehrers, der Gemeinde mit einem ächt christlichen Wandel vorzuleuchten. Sollte aber der Lehrer der Kirche Fehltritte begehen, oder gar in offenbare Laster verfallen (welches Gott in Gnaden verhüten wolle), so ist es die Pflicht des Kirchenraths, ihn einige Mal herzlich zur Besserung zu ermahnen; sollte er aber nicht darauf achten, oder der Kirche ein Anstoß werden, so zeigt derselbe solches Vergehen dem Präsidenten der Synode an.

II. Kapitel.

Von den Aeltesten und Diakonen oder Vorstehern.

Artikel. 1.

Die Hauptpflichten der Aeltesten sind: Ihr Amt mit einem christlichen Wandel zu zieren, dem Lehrer bei der Verwaltung des Kirchenregiments hülfreich beizustehen, und dahin zu streben, daß Friede und Einigkeit in der Kirche erhalten werde, die Gemeindeschulen zu besuchen, die religiöse Erziehung der Jugend zu befördern, dem Lehrer behülflich zu sein, die Kranken und Nothleidenden zu besuchen, und in der Ausübung aller übrigen dem Kirchenrathe obliegenden Pflichten Beistand zu leisten.

Artikel 2.

Die Pflichten der Vorsteher sind hauptsächlich folgende: Sie sollen einen musterhaften Lebenswandel, wie es die heilige Schrift befiehlt, führen, den Armen hülfreiche Hand leisten, und die zu deren Bestem gehobenen Collekten getreulich unter sie austheilen, dem Prediger in der Haltung des Sakraments des Altars beistehen, dem gewöhnlichen Gottesdienste beiwohnen und alle nöthigen Dienste dabei verrichten; sie sollen dafür sorgen, daß der Prediger einen billigen und hinreichenden Unterhalt, wie es unser Herr befohlen hat (I. Cor. 9,14.), bekommt, die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche verwalten und alle andern dem Kirchenrathe obliegenden Pflichten ausüben helfen.

Artikel 3.

Die Pflichten der Trustees sind unter andern folgende: Sie sollen ein gottseliges Leben führen, dafür sorgen, daß die Kaufbriefe und andere wichtige und der Gemeinde nützliche Papiere aufbewahrt werden, jährlich einen Schatzmeister bestimmen und nachsehen, daß das der Gemeinde gehörige Vermögen vor Verlust und Schaden gesichert, und die Gebäude in gutem Stande erhalten werden.

III. Kapitel.

Von dem Kirchenrath.

Artikel 1.

Der Kirchenrath ist die erste Behörde der Gemeinde und soll aus dem Prediger, — Aeltesten, — Vorstehern und Trustees bestehen. Sollte aber mit der Zeit die Gemeinde es für gut erkennen, die Zahl der Aeltesten und Vorsteher zu vergrößern oder zu vermindern, so soll es in der Gewalt einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeinde liegen, solches zu thun, und nach ihrem Gutbefinden zu handeln.

Artikel 2.

Der Prediger nebst der Hälfte der übrigen Glieder des Kirchenraths, oder in der nöthigen Abwesenheit des Predigers, zwei Drittheile desselben, bilden ein Quorum und können Geschäfte thun.

Artikel 3.

Keine Geschäfte, die das Kirchenregiment betreffen, können ohne die Gegenwart des Predigers verrichtet werden, es sei denn seine Abwesenheit unvermeidlich, oder freiwillig, oder die Gemeinde predigerlos. Ist der Prediger zugegen, so ist er Kraft seines Amtes Vorsitzer.

Artikel 4.

Niemand kann als eine tüchtige Person zur Confirmation zugelassen werden, der nicht vorher einen Unterricht von dem Prediger über die wichtigsten Lehren nnd Grundsätze der Religion erhalten hat (Matth. XXVIII. 20.), es sei denn, der Prediger hat sich überzeugt, der Applikant besitze ohne denselben die erforderliche Erkenntniß. Die Taufe der Erwachsenen, wie auch der Kinder, geschieht wo möglich vor der Gemeinde.

Artikel 5.

Sollte ein Glied des Kirchenraths sich auf irgend eine seinem Amte ungeziemende Weise betragen, so kann dasselbe vor dem Kirchenrathe angeklagt werden, und wird es schuldig befunden, so soll mit ihm ebenso gehandelt werden, wie mit irgend einem andern Gemeindeglied, wenn es eines Fehlers überwiesen wird.

Artikel 6.

Es soll die Pflicht des Kirchenrathes sein, die Kirchendisciplin an allen zu vollziehen, die in offenbaren Lastern leben (Gal. V. 19. 20. 21.), oder auch die in den Lehren der Kirche Irrthümer hegen. Zu diesem Endzweck soll er Macht haben, irgend ein Glied der Kirche vorzufordern, und sollte es die Sache erfordern, auch andere als Zeugen vorzuladen. Es soll ferner die Pflicht des Kirchenrathes sein, wenn irgend ein Glied Anstoß gibt, dasselbe zuerst allein zu ermahnen, oder wenn es nöthig ist, dasselbe öffentlich vor dem Kirchenrathe zur Rechenschaft zu fordern, und sollten diese Maßregeln fruchtlos sein, solches Glied zu suspendiren, d. i., gewisse Kirchenprivilegien, als: den Genuß des heiligen Abendmahls, das Recht als Taufzeuge zu stehen, und das Stimmrecht ihm zu versagen, so lange es unbußfertig bleibt. Auch sollen sie bei Kindtaufen darauf sehen, daß keine Person als Taufzeuge steht, die nicht ordentlich in die christliche Kirche aufgenommen ist. Es soll ferner die Pflicht des Kirchenraths sein, wenn ein uneheliges Kind zur heiligen Taufe gebracht wird, demselben die Taufe zu gestatten, aber die Eltern des Kindes sollen durch den Prediger entweder allein, oder in Gegenwart der übrigen Glieder des Kirchenrathes in Liebe zurechtgewiesen u. zur Besserung ermahnt werden — auf gethane Buße und Versprechung der Bes-

ſerung ſollen ſolche Eltern die Freiheit haben, für ihr Kind oder ihre Kinder zu ſtehen.

Artikel 7.

Der Kirchenrath kann zu irgend einer Zeit durch den Prediger zuſammen berufen werden, und es ſoll ſeine Pflicht ſein, eine Verſammlung zu berufen, wenn es von zwei Gliedern des Kirchenraths oder von einem Viertheil der ſtimmfähigen Glieder der Kirche verlangt wird, oder auch wenn es die Synode empfiehlt.

Artikel 8.

Es ſoll die Pflicht des Kirchenraths ſein, über den Religionsunterricht der Jugend zu wachen, und dahin zu ſehen, daß ſie von Zeit zu Zeit geſammelt, in dem Katechismus der Kirche und in den Lehren und Pflichten der chriſtlichen Religion unterrichtet werde.

IV. Kapitel.

Von den Gemeindegliedern.

Artikel 1.

Jedes Gemeindeglied iſt dem Kirchenrath verantwortlich und muß, wenn es vorgeladen wird, vor demſelben erſcheinen und ſich der regelmäßigen Kirchendisciplin unterwerfen.

Artikel 2.

Es iſt die Pflicht eines jeden Gemeindegliedes, alle Pflichten der innern und äußern chriſtlichen Gottesverehrung zu erfüllen, wozu ein aufrichtiger Glaube und chriſtliches Betragen erfordert wird, ſowie auch weder den öffentlichen Gottesdienſt zu vernachläſſigen, noch den Genuß des heiligen Abendmahls, ſo oft ſich eine Gelegenheit darbietet, zu verſäumen. Es ſoll die Pflicht der Eltern ſein, ihre Kinder dem Herrn in der heiligen Taufe zu weihen (Apoſtelgeſch. II. 39. Koloſſer II. 11. 12.), ſie in der Zucht und Vermahnuug zum Herrn zu erziehen, ſie in den Lehren der Kirche zu unterrichten, und ſie zur Ordnung der Kirche anzuhalten; und wenn junge Glieder das gehörige Alter und die natürlichen Fähigkeiten erreicht haben, und ſie zum heiligen Abendmahl gehen können, ſo iſt es ihre Pflicht, nach empfangenem Unterricht und vorhergegangener Confirmation als würdige Gäſte am Altare des Herrn zu erſcheinen.

Artikel 2.

Es iſt die Pflicht aller ſolcher, die Kinder zur heiligen Taufe bringen wollen, ſolches zuvor einem Gliede des Kirchenraths, namentlich einem Vorſteher anzuzeigen. Die heilige Taufe ſollte als Sakrament wo möglich in der Kirche ſtattfinden.

V. Kapitel.

Von den Wahlen.

Artikel 1.

Die Wahl der Aeltesten, Vorsteher und Trustees soll alle Jahre an —— geschehen, welches der Gemeinde jedes Mal wenigstens zwei Wochen vor der Wahl bekannt gemacht werden muß.

Artikel 2.

Es sollen alle Jahre — Aeltesten und — Vorsteher erwählt werden, deren Dienstzeit —— Jahre lang dauern soll, so daß von den —— Aeltesten und —— Vorstehern, die nach Cap. 3. Art. 1. dieser Kirchenordnung zum Kirchenrathe gehören, alle Jahre die Hälfte neu erwählt wird. Die Zeit der Wahl der Trustees wird in den Nebengesetzen bestimmt.

Artikel 3.

Die stimmfähigen Glieder dieser Evangelisch Lutherischen Gemeinde zur ——— Kirche sind alle solche, welche durch die Confirmation zu allen Privilegien der Kirche berechtigt werden, an die Lehre der Kirche sich halten, durch den Genuß der Sakramente sich der Ordnung der Kirche unterwerfen und zur Unterstützung des Predigers und allen nöthigen Ausgaben billige Beiträge thun.

Artikel 4.

Keine Person kann zu einem Kirchenbeamten gewählt werden, welche nicht in völliger Gemeinschaft mit der Kirche steht, und einen christlichen Lebenswandel führt.

Artikel 5.

Im Falle die Gemeinde predigerlos werden sollte, und eine Wahl für einen Prediger gehalten wird, so soll dieselbe, erst nach vorhergegangener vierzehntägiger öffentlicher Bekanntmachung, durch Zettel geschehen; auch 2 Drittheile von allen stimmfähigen Gliedern sollen zu einer Erwählung nöthig sein. Sollte die Wahl nicht einstimmig sein, so wird es anempfohlen daß der Beamte, welcher den Vorsitz hat, die Minderzahl ersuche, in die Entscheidung einzuwilligen. Der Vorsitzer soll der Gemeinde einen von ihm selbst unterzeichneten Wahlschein geben. Diese Bescheinigung nebst einer Angabe von dem Unterhalt, den sie versprechen, soll ein rechtmäßiger Beruf an den darin benannten Prediger sein.

Artikel 6.

Bei Wahlen für Glieder des Kirchenraths soll der zur Zeit im Amt stehende Kirchenrath die doppelte Zahl der einzuwählenden Glieder vorschlagen, und dann soll zur Wahl geschritten werden.

VI. Kapitel.

Vermischte Artikel.

Artikel 1.

Es soll keine Person, ohne die Erlaubniß des Predigers und der übrigen Glieder des Kirchenraths der Gemeinde, und in Abwesenheit des Predigers ohne die Einwilligung aller übrigen Glieder desselben, in der Kirche predigen. Jeder fremde Prediger, der in der —— Kirche predigen will, muß befriedigende Zeugnisse von einem Evangelisch Lutherischen Ministerium vorzeigen können, ehe ihm verstattet wird, in der ——— Kirche zu predigen.

Artiel 2.

Es soll die Pflicht des Schatzmeisters sein, alle zum Bau gehörigen Gelder einzusammeln, alle Schulden, das Bauen betreffend, abzubezahlen, und jährlich der Gemeinde Rechnung abzustatten. Diese Rechnung soll am Tage der allgemeinen Wahl dem Kirchenrath eingehändigt werden. (Siehe V. Kap. Art. 1.)

Artikel 3.

Diese Kirchenordnung kann zu irgend einer Zeit verändert oder verbessert werden, ausgenommen Cap. 1. Art. 1., und Cap. 5. Art. 3., sobald es zwei Drittheile der Gemeinde fordern.

Artikel 4.

Endlich verbinden wir uns mit unserer Namensunterschrift, daß wir obige Ordnung für unsere Regel und Richtschnur feierlich beobachten wollen.

———— —— Kirche, den ————, Anno Domini ———.

Unterzeichnete Glieder der Evangelisch Lutherischen Gemeinde zur —— —— Kirche.

Prediger

————

Kirchenrath

————————

Uebrige Glieder der Gemeinde

————————